



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 29. Dezember 1969

Nr. 52

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

- Königlich Dänisches Wahlkonsulat in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Josef Neckermann 2101
- Italienisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Antonio Valle 2101
- Königlich Britisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn John Thorn Fearnley 2102

Der Hessische Minister des Innern

- Gemeinsamer Runderlaß betr. Benachrichtigung in Nachlasssachen 2102
- Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung 2102
- Intensivierung der Verkehrsüberwachung; hier: Einrichtung eines ständigen Zivilstreifenendienstes bei den Polizeiverkehrsbereitschaften 2103
- Gemeinsamer Runderlaß betr. Entschädigung von Polizeivollzugsbeamten bei Heranziehung als Zeugen oder Sachverständige Bekanntmachung über die Genehmigung der „Emmy Wickboldt-Stiftung“ 2105
- Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften; hier: Errichtung der Verkehrspolizei-Station Fulda der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld 2105
- Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei; hier: Errichtung des Staatlichen Kriminalkommissariats Fritzlär 2105
- Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Errichtung der Polizeistation Ehringshausen, Landkreis Wetzlar 2105
- Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden; hier: Bezüge der Wahlbeamten 2105
3. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz 2105
- Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (EingrVO) 2107

Der Hessische Minister der Finanzen

- Bundes- und Landesrichtlinien zu § 64 a RHO; hier: Auslegung der Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und deren Anwendung bei Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 2109
- Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften 2109
- Zweiundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 7. 7. 1969 2109
- Neue Fernsprechnummer des Katasteramts Eschwege 2109

Der Hessische Kultusminister

- Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt/Main 2110
- Zweijährige Berufsfachschulen; hier: Bezeichnung 2110
- Verwaltungsvorschriften zu § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 30. 5. 1969; hier: Vergütung an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern 2111

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

- Wirtschaftsprüferordnung 2114

Der Hessische Sozialminister

- Tuberkulosebekämpfung; hier: Statistik 2114
- Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragenen Krankheiten 2119
- Auslandsfleischbeschau 2119
- Staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern) 2119

Personalnachrichten

- Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2122
- Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 2122
- Im Bereich des Hessischen Sozialministers 2122

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedelbacher Heide“ im Landkreis Usingen 2123
- Auflösung des Schulverbandes Haupt- und Realschule Königstein im Taunus 2123
- Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Breunings, Sannerz und Weiperz in der Gemeinde Sterbfritz 2124
- Benennung von Gemeindeteilen; hier: Stadttell Bellings, Marborn und Seidenroth in der Stadt Steinau 2124
- Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Lanzenhain Rixfeld, Schlechtenwegen und Steinfurt sowie der Stadt Herbstein mit dem Sitz in Herbstein 2124

Buchbesprechungen

- 2124

Öffentlicher Anzeiger

- Bildung des Zweckverbandes „Hallenbadzweckverband im Landkreis Erbach“ 2129
- Satzung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld 2131
- 1 Stellenausschreibung des Hess. Kultusministers 2132

Die 12. Folge 1969 der monatlich erscheinenden Beilage

» **Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte** «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1718

Der Hessische Ministerpräsident

Königlich Dänisches Wahlkonsulat in Frankfurt am Main;
hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Josef Neckermann

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Dänischen Wahlkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Josef Neckermann am 27. November 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Viggo Edgar Achilles Holm, am 15. April 1953 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II B 2 — 2 e 10/07

St.Anz. 52/1969 S. 2101

1719

Italienisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main;
hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Antonio Valle

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Antonio Valle am 21. November 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden 10. 12. 1969

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/03

St.Anz. 52/1969 S. 2101

1720

Königlich Britisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main;
hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn John Thorn Fearnley

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Thorn Fearnley am 27. November 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexander Hanson Ballantyne, C.V.O., C.B.E., am 10. Februar 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II B 2 — 2 e 10 03

StAnz. 52/1969 S. 2102

1721

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß

Benachrichtigung in Nachlasssachen

RdErl. v. 2. 1. 1964 (StAnz. S. 62)
3. 3. 1964 (StAnz. S. 379)
19. 11. 1964 (JMBl. S. 167)

Der Runderlaß vom 2. Januar 1964 in der Fassung vom 3. März 1964 über die Benachrichtigung in Nachlasssachen wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden gestrichen
 - a) Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe c,
 - b) Nr. 8,
 - c) in Nr. 4 die Worte „bzw. Anlage 3“,
 - d) in Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie in Nr. 2 Abs. 2 die Worte „Richter oder“,
 - e) in Nr. 2 Abs. 2 die Worte „Buchst. a und b“,
 - f) in Nr. 3 die Worte „und ggf. c“,
 - g) in Nr. 4 die Worte „Buchst. a, b und c“.
2. Die Anlagen 3 a und 3 b entfallen.
3. In Abschnitt I werden
 - a) in Nr. 1 Abs. 1 nach Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt: „d) Tag der Errichtung des Testaments.“
 - b) in Nr. 1 Abs. 1 die Worte „§ 2246 BGB“ durch die Worte „§ 34 des Beurkundungsgesetzes“, in Nr. 1 Abs. 2 die Worte „(§§ 2276, 2277 BGB)“ durch die Worte „(§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes)“ und in Nr. 2 die Worte „(§§ 2246, 2248, 2277 BGB)“ durch die Worte „(§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, §§ 2248, 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB)“ ersetzt.

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 25 h 04/31 — 1/69 — 1

Der Hessische Minister der Justiz
1433 SH — II/6 — 1656
StAnz. 52/1969 S. 2102

1722

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung

Gemäß Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen allgemein in folgendem Umfang weiter:

Abschnitt I: Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung rechtsgeschäftlich durch die Behörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

(2) Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern gelten die Erlasse vom 18. 12. 1968 (StAnz. 1969 S. 3) und vom 6. 6. 1969 (StAnz. S. 1050).

Abschnitt II: Prozeßvertretung

1. In Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten wird das Land Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung als Partei und als Verfahrens-beteiligter durch den Regierungspräsidenten oder das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs vertreten.
2. In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt (§ 79 VwGO) erlassen hat oder die für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.
3. Nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 (StAnz. S. 1502) ist der Minister der Finanzen über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 30 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine 30 000,— DM übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen.
4. In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, sind mir Klage und Erwiderung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
5. Ich behalte mir das Recht vor, die Führung eines nach dieser Anordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragenen Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen. Das gleiche Recht hat in den in Nr. 2 dieses Abschnitts genannten Rechtsstreitigkeiten jede übergeordnete Behörde.

Abschnitt III: Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vertreten:

1. bei Pfändung von Dienstbezügen der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger durch die Beschäftigungsbehörde und, wenn der Schuldner keiner Behörde angehört, durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,
2. bei Pfändung von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge u. ä.) durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,
3. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Behörde, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines Geldbetrages, anzuordnen hat.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1970 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 21. 3. 1962 (StAnz. S. 421) aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 6 — 3 d 10 21 — 2 a 69 — Allg. 3
gez. Dr. Strelitz
StAnz. 52/1969 S. 2102

1723

Intensivierung der Verkehrsüberwachung;

hier: Einrichtung eines ständigen Zivilstreifendienstes bei den Polizeiverkehrsbereitschaften

Angesichts der ständigen Zunahme der Verkehrsverstöße und der steigenden Unfallzahlen ist es erforderlich, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die polizeiliche Verkehrsüberwachung durch die verstärkte Anwendung wirkungsvoller Verkehrsüberwachungsmethoden zu intensivieren.

Als besonders wirkungsvolle und nachhaltig zur Verbesserung der Verkehrsdisziplin beitragende Methode hat sich die Überwachung mit zivilen Streifenfahrzeugen erwiesen.

Der folgende Erlass regelt in Ausführung der Nr. IV meiner Richtlinien über die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 22. 1. 1963 (StAnz. S. 146) die Einrichtung eines ständigen Zivilstreifendienstes bei den Polizeiverkehrsbereitschaften.

Gliederung:**1. Organisation**

- 1.1 Bildung von Zivilstreifentrupps
- 1.2 Personelle Besetzung
- 1.3 Dienstplan und Dienstzeit
- 1.4 Dienstkleidung

2. Technische Ausstattung

- 2.1 Ausstattung mit Kraftfahrzeugen
- 2.2 Sonstige Ausstattung

3. Gestaltung des Zivilstreifendienstes

- 3.1 Zielsetzung
- 3.2 Einsatzplanung
- 3.3 Einsatzmethoden
- 3.4 Die Verfolgung von Verstößen
- 3.5 Anhalten und Einschreiten

4. Schlußvorschriften

- 4.1 Erfahrungsaustausch
- 4.2 Inkrafttreten

1. Organisation**1.1 Bildung von Zivilstreifentrupps**

Bei den Polizeiverkehrsbereitschaften ist ein ständiger Zivilstreifendienst einzurichten. Zur Durchführung des Zivilstreifendienstes sind Zivilstreifentrupps zu bilden. Die Stärke der Zivilstreifentrupps bestimmt sich nach den personellen Möglichkeiten der Dienststellen und der Zahl der zivilen Funkstreifenwagen; die Stärke eines Trupps sollte aber mindestens vier Beamte betragen.

1.2 Personelle Besetzung

In den Zivilstreifentrupps sind besonders geeignete Beamte einzusetzen. Nach Möglichkeit soll es sich um Beamte handeln, die besonderes Interesse für den Zivilstreifendienst zeigen und die im uniformierten verkehrspolizeilichen Streifendienst eine überdurchschnittliche Initiative entfalten sowie im Umgang mit Verkehrsteilnehmern besonderes Geschick zeigen. Die erfolgreiche Gestaltung des Zivilstreifeneinsatzes stellt an die Einsatz- und Entschlußfreudigkeit der Beamten hohe Anforderungen.

Alle für den Zivilstreifendienst besonders geeigneten Beamten sollten — auch im Hinblick auf die besondere Beanspruchung — in regelmäßigem Wechsel in den Zivilstreifentrupps eingesetzt werden.

Die Beamten erhalten für den Zivilstreifeneinsatz eine praktische und theoretische Sonderausbildung. Einzelheiten dieser Ausbildung werden von mir bestimmt.

1.3 Dienstplan und -zeit

Für die Zivilstreifentrupps ist durch den Dienststellenleiter ein besonderer Dienstplan aufzustellen. Bei der Gestaltung des Dienstplans sind die örtlichen, zeitlichen und deliktmäßigen Schwerpunkte zu berücksichtigen.

Die Dienstzeit richtet sich im Rahmen meines Erlasses über die Arbeitszeit bei der staatlichen uniformierten Schutzpolizei vom 24. 3. 1969 (StAnz. S. 602) nach den Einsatzfordernissen. In der Regel wird für den Zivilstreifeneinsatz jedoch den Verkehrsschwerpunkten entsprechend der Tageseinsatz in Frage kommen. Nacheinsätze sind zum Beispiel zur Bekämpfung des Alkohols im Straßenverkehr vorzusehen.

1.4 Dienstkleidung

Im Zivilstreifeneinsatz ist Zivilkleidung zu tragen. Einsätze zur Nachtzeit sollen nur dann in Zivilkleidung durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dazu zwingen. In diesen Fällen sind besonders erfahrene Beamte einzusetzen.

Für das Tragen von Zivilkleidung im Dienst wird nach Nr. 16 der Bekleidungs Vorschrift für die Vollzugspolizei (PBV) vom 6. Dez. 1967 (StAnz. S. 1194) eine Entschädigung in der in meinem Erlass vom 31. 3. 1960 (StAnz. S. 485) festgesetzten Höhe gezahlt.

2. Technische Ausstattung**2.1 Dienstkraftfahrzeuge**

Zur Durchführung des Zivilstreifendienstes werden die Polizeiverkehrsbereitschaften mit schnellen neutralen Funkstreifenwagen ausgestattet. Die Funkstreifenwagen führen ein alphanumerisches Kennzeichen nach der Anlage II zur StVZO, die Funkantenne ist in Form der Radioantenne angebracht.

2.2 Sonstige Spezialausstattung

Für den Zivilstreifeneinsatz erhalten die neutralen Funkstreifenwagen zusätzlich zur Standardausstattung eine den speziellen Einsatzanforderungen angepaßte Sonderausstattung. Zu der Sonderausstattung gehören Leucht-Anhaltestäbe, Stablampen, eine komplette Fotoausrüstung mit Blitzlicht und ein Kleinst-Tonbandgerät („Sprechendes Notizbuch“).

Für die Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 48 StVO sind die Funkstreifenwagen mit einer abnehmbaren Rundum-Kennleuchte mit Magnethaftplatte ausgestattet.

3. Gestaltung des Zivilstreifendienstes**3.1 Zielsetzung**

Die Einrichtung eines Zivilstreifendienstes dient der Verstärkung der gezielten Verkehrsüberwachung. Insbesondere wird eine intensivere und wirksamere Verfolgung von Verkehrsverstößen auf den Autobahnen angestrebt. Es sollen vordringlich jene Verstöße verfolgt und erfaßt werden, die sich der Feststellung durch den uniformierten Verkehrsstreifendienst entziehen. Der Zivilstreifeneinsatz ist in erster Linie also gegen jene Gruppe von Kraftfahrern gerichtet, die sich vorsätzlich und rücksichtslos zum Nachteil und zum Schaden anderer Verkehrsteilnehmer über die Verkehrsvorschriften hinwegsetzen, wenn nicht mit dem Vorhandensein einer verkehrspolizeilichen Aufsicht gerechnet wird. Deshalb ist die Verfolgung auf folgende Verstöße zu konzentrieren:

zu dichtes Auffahren: evtl. mit Nötigung durch Lichthupe oder Schallzeichen

falsches Überholen: z. B. Rechtsüberholen, „Elefantenrennen“, Schneiden durch das überholende Kraftfahrzeug

falsche Fahrbahnbenutzung: dauerndes Linksfahren, Rückwärtsfahren, Wenden

Nichtbeachtung der Vorfahrt an Anschlußstellen

Fahren ohne Licht oder mit Standlicht bei starkem Nebel oder Schneefall

Die Verfolgung von Bagatelverstößen ist keine Aufgabe des Zivilstreifendienstes.

3.2 Einsatzplanung

Der Zivilstreifeneinsatz bedarf einer besonders sorgfältigen Planung. Bei den Vorbereitungen sind die örtlichen und zeitlichen Verkehrsschwerpunkte zu berücksichtigen. Für jede Streifenfahrt ist ein spezieller Auftrag zu erteilen. Streifenzeit- und -auftrag müssen abgestimmt werden.

Soweit die Verfolgung bestimmter Delikte allein durch die Zivilstreife keinen Erfolg verspricht, sind gemeinsame Einsätze mit den uniformierten Funkstreifen und den Streifen der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei vorzuziehen.

3.3 Einsatzmethoden

Die systematische und erfolgreiche Verfolgung der unter 3.1 aufgezeigten Verkehrsverstöße erfordert die Anwendung spezieller, auf das jeweils schwerpunktartig verfolgte Verkehrsdelikt abgestellter Überwachungsmethoden. In sinnvoller Ergänzung des uniformierten Verkehrstreifendienstes sollte sich der Zivilstreifendienst auf die sog. überholende Verkehrsüberwachung konzentrieren. Auf Nr. 3 (Streifenfahrten im Verkehrsdienst) meines Erlasses über die Fahrgeschwindigkeit der Polizeifahrzeuge vom 11. Mai 1966 (StAnz. S. 773) wird hingewiesen.

3.4 Verfolgung von Verkehrsverstößen

Mit dem Zivilstreifeneinsatz wird nicht eine Vermehrung der Zahl der Verwarnungen mit Verwarnungsgeld oder der Straf- und Ordnungswidrigkeits-Anzeigen angestrebt. Zur Erzielung einer größtmöglichen verkehrserzieherischen Wirkung der Verkehrsüberwachung durch den Zivilstreifendienst ist vielmehr bei der Verfolgung der festgestellten Verstöße auf eine eingehende Belehrung der betreffenden Verkehrsteilnehmer gesteigerter Wert zu legen. Dies setzt voraus, daß der Betroffene — soweit dies die Verkehrssicherheit zuläßt — möglichst bald nach dem Verkehrsverstoß angehalten und auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird.

Die Verkehrsverstöße sind zur einwandfreien Beweissicherung durch Aufzeichnungen mit dem Tonbandgerät und durch Fotoaufnahmen festzuhalten.

Im übrigen gelten für die Verfolgung der Verkehrsverstöße meine Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Verkehrsverstößen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966) und über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975).

3.5 Anhalten und Einschreiten

Beim Anhalten von Kraftfahrern durch Zivilstreifen ist zu bedenken und zu berücksichtigen, daß bei einzelnen Verkehrsteilnehmern darüber Zweifel vorhanden sein können, ob es sich bei den anhaltenden Personen tatsächlich um Polizeibeamte handelt. Eine diesen Umstand berücksichtigende Anhaltetechnik (Anhalten nur an beleuchteten Stellen, Benutzung der Stablampe zur besseren Erkennbarkeit des einschreitenden Beamten und Verwendung des Leucht-Anhaltetestabes) trägt — insbesondere bei Dunkelheit — zur Ausräumung von Zweifeln und zur Vermeidung von Mißverständnissen bei. Die mit Verfolgungsfahrten verbundene Gefahrenerhöhung muß selbstverständlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem begangenen Verkehrsverstoß und der beabsichtigten polizeilichen Maßnahme stehen.

Beim Einschreiten sind von den Beamten des Zivilstreifendienstes die Formvorschriften genau zu beachten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen haben sie sich unter Vorzeigen ihres Dienstausweises als Angehörige des Zivilstreifendienstes der Autobahnpolizei vorzustellen. Mein Erlaß betr. Namenskarten für uniformierte Polizeivollzugsbeamte des Landes und der Gemeinden vom 3. Mai 1968 (StAnz. S. 825) ist zu beachten.

4. Schlußvorschriften

4.1 Erfahrungsaustausch

Ich habe vorgesehen, einen Erfahrungsaustausch für die im Zivilstreifeneinsatz eingesetzten Beamten und die Dienststellenleiter durchzuführen. Ferner beabsichtige ich, von Zeit zu Zeit die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Zivilstreifendienstes zu unterrichten, da ich mir auch hiervon eine zusätzliche präventive Wirkung verspreche.

4.2 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 15. Dezember 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 k 10.03.03
StAnz. 52/1969 S. 2103

1721

Gemeinsamer Runderlaß

Entschädigung von Polizeivollzugsbeamten bei Heranziehung als Zeugen oder Sachverständige

Vorbehaltlich anderweitiger gerichtlicher Entscheidungen wird bestimmt:

A

Entschädigung im allgemeinen, Fahrkostenersatz

- Als Zeugen oder Sachverständige zugezogene Beamte der Vollzugspolizei sind ausschließlich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) — ZuSEG — abzufinden.
- Das gilt auch für Beamte der staatlichen Vollzugspolizei, die eine pauschalierte Reisekostenvergütung auf Grund des RdErl. HMdI vom 20. Januar 1967 (StAnz. S. 298) i. d. F. vom 5. Juli 1968 (StAnz. S. 1098) beziehen. Eine Anrechnung solcher Vergütungen bei Reisen im zugewiesenen Amtsbezirk auf nach dem ZuSEG zu gewährende Entschädigungen findet nicht statt.
- Bei der auf Grund einer Ladung durchgeführten Reise befindet sich der Polizeivollzugsbeamte im Dienst im Sinne des § 149 Abs. 1 und 2 HBG. Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen der Beamte eine Sachverständigentätigkeit nicht in Erfüllung von Dienstaufgaben verrichtet, sondern im Rahmen einer (genehmigten) Nebentätigkeit.

B

Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG

- Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Anweisungsstellen auch Beamten eine Mindestentschädigung nach § 2 Abs. 3 ZuSEG gewähren. Dabei ist aber zu beachten, daß eine solche Entschädigung nicht gewährt wird, wenn der Zeuge durch seine Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleidet.
- Nachteile im Sinne dieser Vorschrift brauchen nicht nur Vermögenseinbußen zu sein. Auch die Notwendigkeit, eine infolge des Zeitverlustes liegengeliebene Arbeit nachzuholen, kann als ein durch die Vernehmung entstandener Nachteil angesehen werden. Ein Nachteil dürfte auch immer dann vorliegen, wenn die versäumte Zeit ganz oder teilweise in die Freizeit des Beamten fällt. Beamte, die voll vertreten werden oder aus sonstigen Gründen versäumte Arbeit nicht nachholen müssen, werden regelmäßig keine Nachteile erleiden und deshalb die Entschädigung nicht erhalten können.
- Bei der Gewährung von Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG an Beamte der staatlichen Vollzugspolizei ist deren besondere Dienstzeitregelung (RdErl. HMdI v. 24. März 1969, StAnz. S. 602) zu berücksichtigen, die für die Teilnahme an Gerichtsterminen einen vollen Ausgleich durch Freizeitgewährung vorsieht. Danach kommen derartige Entschädigungen z. B. für Beamte der Polizeikommissariate und der Polizeiverkehrsbereitschaften regelmäßig nicht in Betracht. Bei der Vernehmung während eines Urlaubs des Beamten wird allerdings meist kein späterer Freizeitausgleich möglich sein, so daß die Entschädigung für die gesamte versäumte Zeit zugebilligt werden kann.

C

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

D

Weggefallene Bestimmungen

Der gemeinsame Runderlaß HMdI/HMdJ vom 12. Juli 1965 (StAnz. S. 881, JMBl. S. 305) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 a 08

Der Hessische Minister der Justiz
4231 — II/6 — 1404
StAnz. 52/1969 S. 2104

1725**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Emmy Wickboldt-Stiftung“**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 8. 12. 1969 die mit Stiftungsgeschäft vom 9. 9. 1966 errichtete

„Emmy Wickboldt-Stiftung“
mit Sitz in Kassel

genehmigt.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — K 3/69 — 12
St.Anz. 52/1969 S. 2105

1726**Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften;**

hier: Errichtung der Verkehrspolizeistation Fulda der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld

(1) Zum 10. Dezember 1969 wird die

Verkehrspolizeistation Fulda
der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld

errichtet. Sie hat ihren Dienstsitz in Steinau (Landkreis Fulda).

(2) Die in Ausführung dieses Erlasses notwendigen Personalmaßnahmen sind von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(3) Die Diensträume für die zu errichtende Verkehrspolizeistation werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden der Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
St.Anz. 52/1969 S. 2105

1727**Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei;**

hier: Errichtung des Staatlichen Kriminalkommissariats Fritzlär

(1) Zum 1. Januar 1970 wird im Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Kassel das

Staatliche Kriminalkommissariat
Fritzlär

mit Dienstsitz in Fritzlär errichtet.

(2) Dem Staatlichen Kriminalkommissariat Fritzlär wird das Gebiet der Landkreise Fritzlär-Homberg und Melsungen als Dienstbezirk zugewiesen (§ 6 Abs. 2 PolOrgVO); insoweit ist mein Erlaß vom 12. November 1969 (St.Anz. S. 1966) nicht mehr anzuwenden.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für das neu zu errichtende Staatliche Kriminalkommissariat Fritzlär werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden der Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 05
St.Anz. 52/1969 S. 2105

1728**Organisation der staatlichen Schutzpolizei;**

hier: Errichtung der Polizeistation Ehringshausen (Landkreis Wetzlar)

(1) Zum 1. Januar 1970 wird im Amtsbereich des Landrats des Landkreises Wetzlar die

Polizeistation Ehringshausen
errichtet.

(2) Der Polizeistation Ehringshausen wird der nachstehend beschriebene Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Ahrdt, Allendorf, Altenkirchen, Bechlingen, Bellersdorf, Berghausen, Bermoll, Biskirchen, Bissenberg, Breitenbach, Daubhausen, Dillheim, Dreisbach, Edingen, Ehringshausen, Greifenstein, Greifenthal, Großaltenstädten, Holzhausen, Katzenfurt, Kölschhausen, Mudersbach, Niederlemp, Oberlemp, Ulm, Werdorf.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für die zu errichtende Polizeistation Ehringshausen werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden der Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
St.Anz. 52/1969 S. 2105

1729**Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden;**

hier: Bezüge der Wahlbeamten

Für die Höhe der Bezüge der Wahlbeamten ist die Einwohnerzahl der Gemeinde maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Nach dem Zusammenschluß oder der Eingliederung von Gemeinden ist auf dieser Grundlage die Gesamteinwohnerzahl zusammenzurechnen. Wird die nächsthöhere Größengruppe nach der Anlage zum Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten erreicht, so ist das neue Amtsgehalt ab Ersten des Monats zu zahlen, in dem der Zusammenschluß oder die Eingliederung nach dem Beschluß der Landesregierung wirksam wird.

Entsprechendes gilt bei ehrenamtlich verwalteten Gemeinden für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter.

Der Erlaß ergeht im Benehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt.

Wiesbaden, 11. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 2 — 8 g 02
St.Anz. 52/1969 S. 2105

1730

An die
Architektenkammer Hessen
6 Frankfurt am Main

3. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz

Bezug: Meine Erlasse

1. vom 28. 11. 1968 (St.Anz. S. 1883),
2. vom 3. 7. 1969 (St.Anz. S. 1228).

Mit meinen beiden vorangegangenen Erlassen habe ich einige Grundsätze zum Eintragungs- und Lösungsverfahren und zur Kammerorganisation gegeben (1. Ausführungserlaß vom 28. 11. 1968) sowie die Abschluszeugnisse der Ausbildungsstätten der Länder Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zusammengefaßt, die

den Anforderungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Architektengesetzes (ArchGes) entsprechen (2. Ausführungs-erlaß vom 3. 7. 1969). Die zahlreichen, zwischenzeitlich mir zugegangenen Eingaben lassen erkennen, daß vielfach Vorschriften des Gesetzes mißverstanden oder unterschiedlich ausgelegt werden, so daß es einer grundsätzlichen Klärung bedarf. Ich bitte, den nachstehenden Ausführungen bei der Abwicklung der Anträge Rechnung zu tragen.

1. Eintragungsanträge (§§ 4 bis 6, 21 Abs. 1 ArchGes)

1.1 Nach § 21 Abs. 1 ArchGes in Verbindung mit § 4 ArchGes sind von den bis zum 31. 12. 1969 noch nicht in die Architektenliste eingetragenen Architekten nur diejenigen zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Architekt“ etc. ab 1. 1. 1970 berechtigt, die die Eintragung bis zum 31. 12. 1969 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Architektenkammer beantragt haben.

Selbstverständlich können diese Rechtsfolge nur ordnungsmäßige Eintragungsanträge nach § 4 ArchGes in Verbindung mit § 2 AVO und dortiger Anlage auslösen, d. h. die Anträge müssen auf dem vorgeschriebenen, voll ausgefüllten Formular gestellt sein, die dort geforderten Unterlagen zum Nachweis des Studiums und der praktischen Berufstätigkeit müssen beigefügt und die Eintragungsgebühr bei der Architektenkammer eingezahlt sein. Unvollständige Anträge sind von der Geschäftsstelle dem Antragsteller unter Hinweis auf die fehlenden Unterlagen zurückzugeben, oder es ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß vor Beibringung bestimmter noch fehlender Unterlagen der Antrag als nicht gestellt angesehen wird.

Anträge, aus denen ersichtlich ist, daß eine ausreichende Berufspraxis weder für eine Eintragung nach § 4 noch nach § 5 ArchGes gegeben ist, werden der Zurückweisung durch die Eintragungsausschüsse unterliegen, sofern nicht schon eine Beanstandung in der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle erfolgte.

Zeit die Überprüfung eines Antrags, daß — bei ansonsten gegebenen Voraussetzungen — dem Bewerber nur eine kürzere Zeitspanne an beruflicher Praxis fehlt, so bestehen gegen einen Beschluß des Eintragungsausschusses auf Aussetzung der Entscheidung bis zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Mindestzeit an beruflicher Praxis keine Bedenken. Zur Vermeidung von Härtefällen, die häufig bei jungen Architekten, die sich kurz nach dem Studium als freischaffende Architekten niedergelassen haben, gegeben sein werden, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

1.2 Architekten, die auf Grund einer gesetzlichen Regelung eines anderen Bundeslandes oder Berlins dort die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erlangt haben, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ArchGes auch in Hessen zur Führung ihrer Berufsbezeichnung berechtigt, ohne daß sie irgendwelcher Formalitäten bedürfen, solange sie nicht einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in Hessen begründen. Für sie gilt bei freischaffender Betätigung nicht die Pflichtmitgliedschaft zur Architektenkammer Hessen nach § 10 Abs. 1, sondern die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ArchGes, wonach sie der Hessischen Kammer als freiwilliges Mitglied beitreten können. Für die Fälle, in denen diese Architekten später ihren Wohnsitz nach Hessen verlegen oder hier eine Niederlassung begründen, liegt eine Gesetzeslücke vor, die nach § 22 ArchGes der Ausfüllung bedarf. Mit der Begründung ihres Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Hessen unterliegen sie zwar grundsätzlich der für die hessischen Architekten geltenden Regelung der §§ 4, 5 ArchGes. Indessen ist es mit dem Willen des Gesetzgebers, ein freizügiges Architektengesetz für Hessen zu schaffen, nicht vertretbar, wenn Architekten, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben, diese automatisch mit ihrem Wohnsitzwechsel verlieren und erst nach Durchlaufen eines neuen Eintragungsverfahrens in Hessen wiedererlangen würden.

Es ist daher bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

a) Wenn Architekten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ArchGes ihren Wohnsitz nach Hessen verlegen, ohne hier jedoch ein Architekturbüro oder eine sonstige berufliche Niederlassung zu begründen, so gelten die

Rechtsfolgen des § 6 Abs. 1 erster Halbsatz und des § 10 Abs. 4 ArchGes entsprechend für sie weiter, d. h. sie können ihre Berufsbezeichnung ohne Zwang zur Pflichtmitgliedschaft bei der Architektenkammer Hessen weiterführen, sofern sie der Anzeigepflicht entsprechend § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 12. 11. 1968 (AVO) fristgerecht nachkommen und die notwendigen Angaben zur Registrierung bei der Architektenkammer Hessen machen. Sie sind dort in einer besonders zu führenden Liste aufzunehmen, in der auch die auswärtigen Architekten zu registrieren sind, die von mir im Verfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt wurden. Die Eintragung ist gebührenfrei (Abschnitt I Nr. 1 Buchst. d der Vorläufigen Gebührenordnung der Architektenkammer Hessen vom 8. Mai 1969 — Deutsches Architektenblatt /Regionalausgabe Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland Nr. 6/1969 —) und kann durch die Geschäftsstelle erfolgen. Diese Architekten können — auch bei freiberuflicher Betätigung — als freiwilliges Mitglied der hessischen Architektenkammer beitreten.

b) Wenn Architekten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ArchGes außer ihrem Wohnsitz auch eine berufliche Niederlassung in Hessen begründen oder letzteres auch ohne Wohnsitzwechsel nach Hessen tun, so unterliegen sie dem Eintragungsverfahren nach §§ 4, 5 ArchGes. Sie können die Berufsbezeichnung jedoch bis zur Entscheidung über ihren Antrag weiterführen, sofern sie in analoger Anwendung von § 9 Abs. 1 AVO den Antrag an die Architektenkammer Hessen binnen eines Monats nach Begründung der beruflichen Niederlassung stellen. Es ist nur ein vereinfachtes Eintragungsverfahren durchzuführen.

Im vereinfachten Eintragungsverfahren braucht der Antragsteller dem auf dem vorgeschriebenen Vordruck gem. Anlage zu § 2 AVO zu stellenden Antrag nur eine beglaubigte Abschrift oder Lichtpause eines Nachweises über die erhaltene Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung beizufügen, jedoch keine weiteren Unterlagen. Die Überprüfung durch die Geschäftsstelle der Kammer und den Eintragungsausschuß kann sich in diesen Fällen darauf beschränken, ob die Architektenkammer oder die Behörde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, die Gültigkeit ihrer Entscheidung bestätigt und ob Versagungsgründe nach § 7 ArchGes dem Eintragungsausschuß bekannt sind. Nach der z. Z. maßgeblichen Gebührenregelung — Vorläufige Gebührenordnung der Architektenkammer Hessen vom 8. Mai 1969 — beträgt auch in diesen Fällen die Eintragungsgebühr 100,— DM, die auf Antrag von der Kammer auf die Hälfte = 50,— DM ermäßigt, aus Billigkeitsgründen gegebenenfalls ganz erlassen werden kann. Ich empfehle jedoch auf Grund der Neuregelung durch diesen Erlaß eine Überprüfung der vorläufigen Gebührenordnung der Kammer mit dem Ziel, daß das vereinfachte Eintragungsverfahren den sonstigen Entscheidungen der Eintragungsausschüsse nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. d der Vorläufigen Gebührenordnung gleichgestellt wird und die Eintragungen in diesen Fällen gebührenfrei erfolgen.

Die vorgenannten Architekten unterliegen, wenn sie im Sinne von § 1 Abs. 2 ArchGes freiberuflich tätig sind, mit Eintragung in die Hessische Architektenliste der Pflichtmitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 ArchGes.

c) die Betreuung lediglich eines Bauprojekts in Hessen durch einen Architekten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, der hier ansonsten keine berufliche Niederlassung unterhält, gilt nicht als berufliche Niederlassung, auch wenn für diesen Zweck eine Räumlichkeit angemietet wird.

2. Berufstätigkeit (§§ 1 bis 3 ArchGes)

Wenn auch in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 ArchGes sowie in der Grundsatzvorschrift über die Berufsaufgaben, § 2 ArchGes, Formulierungen verwendet sind, die den Schluß zulassen, daß nur tatsächlich berufstätige Architekten die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, so war doch vom Gesetzgeber nicht bezweckt, die wegen hohen Alters oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr berufstätigen Architekten von der Möglichkeit zur Führung der Berufs-

bezeichnung ausdrücklich auszuschließen. Es ist vielmehr mit Ziel und Zweck des Gesetzes durchaus vereinbar, auch die Eintragungsanträge von nicht mehr berufstätigen Architekten („Pensionären“) in Bearbeitung zu nehmen und — bei ansonsten gegebenen Voraussetzungen — auch positiv zu bescheiden.

3. Praktische Ausbildungszeit (§§ 4, 5 ArchiGes)

3.1 Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 ArchiGes geforderte berufliche Tätigkeit muß sich nicht unbedingt auf den Gesamtbereich der Berufsaufgaben nach § 2 ArchiGes in der Fachrichtung des Bewerbers beziehen. Wenn § 4 Abs. 2 davon spricht, daß der Bewerber während seiner Berufstätigkeit die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung mit Erfolg wahrgenommen haben muß, so ging es dem Gesetzgeber dabei nur um die Klarstellung, daß nicht ein rein schematischer Nachweis einer 2- oder 4jährigen Beschäftigung genügen kann, sondern daß eine erfolgreiche Betätigung als Architekt in der Fachrichtung nachgewiesen wird, für die der Bewerber die Berufsbezeichnung erstrebt. Es geht also letzten Endes um die Unterbeweisstellung der tatsächlichen Berufsbefähigung (vgl. Schaetzell, „Das Architektenrecht in Hessen“, Kommentar, Anm. zu § 4 Abs. 2 und 3). Wenn, wie häufig der Fall, ein Absolvent einer staatlichen Ingenieur-Schule oder einer sonstigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 anerkannten Schule in der anschließenden Berufspraxis in einem Architekturbüro nur in einem Spezialgebiet des Architektenberufs eingesetzt wird, z. B. als Planzeichner oder als Bauleiter, so ist eine solche einseitige Beschäftigung zwar nicht erstrebenswert, jedoch im Rahmen der Erfordernisse der §§ 4, 5 ArchiGes akzeptierbar.

3.2 Es bestehen keine Bedenken, die Zeit des abgeleisteten Vorbereitungsdienstes für den bautechnischen Verwaltungsbeamten der Fachrichtung Hochbau (Inspektor- und Referendarausbildung, zwischen 1. und 2. Prüfung) grundsätzlich auf die berufliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ArchiGes anzurechnen.

4. Weitere Ausbildungsstätten (§ 4 ArchiGes)

In Ergänzung meines 2. Ausführungserlasses vom 3. 7. 1969 (StAnz. S. 1228) werden nachstehend die Abschlußzeugnisse weiterer Ausbildungsstätten anderer Länder — hier der Länder Berlin und Bayern — bekanntgemacht, die als Nachweis für eine § 4 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes entsprechende Berufsausbildung angesehen werden können:

a) Technische Hochschulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a):

Berlin: (Nachtrag):

Diplomhauptprüfung an der Technischen Universität Berlin in der Fachrichtung „Landschaftsbau und Gartenkunst“ (Diplom-Gärtner)

Bayern: Diplomhauptprüfungen an der Technischen Hochschule München in den Fachrichtungen „Architektur“ und „Garten- und Landschaftsgestaltung“.

b) Hochschulen für bildende Künste (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b):

Bayern: Studienabschluß

an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg in den Abteilungen für „Architektur“ sowie für „Innenarchitektur“.

c) Ingenieurschulen pp (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c):

Bayern: Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an folgenden Ingenieurschulen:

Rudolf-Diesel-Polytechnikum Augsburg
— Akademie für angewandte Technik —,

Oskar-von-Miller-Polytechnikum München
— Akademie für angewandte Technik —,

Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg
— Akademie für angewandte Technik —

nebst Zweiganstalt in Schweinfurt,

Private Ingenieurschule „Technikum“ München,
Rosental 5,

Staatliches Polytechnikum Coburg,
— Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen —,
Staatsbauschule München
— Akademie für Bautechnik —,

Ohm-Polytechnikum Nürnberg
— Staatliche Akademie für angewandte Technik —,
Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg
— Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen —,
jeweils in der Fachrichtung „Hochbau“,

Außerdem:

Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau
Weihenstephan bei Freising
— Ingenieurschule für Gartenbau —
in der Fachrichtung „Garten- und Landschaftsgestaltung“.

Ferner (vorbehaltlich näherer Prüfung):

Abschlußprüfung an der Blochererschule für freie und angewandte Kunst München, Rosenheimer Straße 141,
in der Fachrichtung „Innenarchitektur“.

Ich bitte um gefl. umgehende Unterrichtung aller Mitglieder der vorläufigen Kammerorgane.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 2/21 — 2/69
StAnz. 52/1969 S. 2105

1731

Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (EingrVO)

I.

Der Hessische Landtag hat am 11. Dezember 1969 das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes verabschiedet. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 33 Abs. 2 ist in diesem Gesetz erheblich erweitert worden. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die meiner Aufsicht unterstehen, beabsichtige ich dementsprechend, in einer neu gefaßten Hessischen Verordnung zur Eingruppierung der Kommunalbeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Regelungen zu treffen, die im Rahmen der Harmonisierung des Besoldungsrechts unter Berücksichtigung des sog. Stillhalteabkommens der Ministerpräsidenten der Länder vom 30. 10. 1969 mit den anderen Bundesländern in den wesentlichen Grundzügen abgestimmt sind.

II.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung nach Abschluß des notwendigen Verfahrens, insbesondere der gebotenen Anhörung, teile ich Ihnen die in Aussicht genommenen höchstzulässigen Eingruppierungen und die voraussichtlich zulässigen Stellenzahlen mit:

1. Grundsatz

Die Zuordnung eines Amtes durch die oberste Dienstbehörde hat sich im Rahmen der nach der Eingruppierungsverordnung maßgebenden Stellenverhältnisse und den in den folgenden Vorschriften bestimmten höchstzulässigen Eingruppierungen zu halten.

Soweit es günstiger ist, kann in den einzelnen Laufbahngruppen auch das gesetzliche Stellenverhältnis zugrunde gelegt werden.

Wird das gesetzliche oder zugelassene Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können diese Stellen verhältnis- oder zahlenmäßig der nächstniederen Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugerechnet werden.

Bei der Berechnung der Stellenverhältnisse können Bruchteile ab 0,5 aufgerundet werden.

Die Stellen der Angestellten und Arbeiter sind bei der Berechnung der Stellenverhältnisse nicht mit einzubeziehen. Soweit Stellen bei den Sonderverwaltungen auszu-

nehmen sind, verbleibt es zunächst bei der in meinem Er-
laß vom 16. 12. 1968 — IV A 2 — 8 g 06 — (II. Nr. 3)
getroffenen Regelung.

2. Gemeinden

a) mittlerer Dienst

In Gemeinden mit

bis zu 5 Beamtenstellen des mittleren Dienstes dürfen
höchstens

eine Stelle der Besoldungsgruppe A 8,
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9,

von 6 bis 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes dür-
fen höchstens

zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 8,
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9,

über 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes dürfen
höchstens

vier Stellen der Besoldungsgruppe A 8,
zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 9

ausgewiesen werden, soweit nicht das gesetzliche Stel-
lenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

b) gehobener Dienst

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind
Beamtenstellen des gehobenen Dienstes zulässig.

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des
gehobenen Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

2001 bis 3000 Einwohnern

auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10,

3001 bis 5000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 10,

5001 bis 7500 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11,

7501 bis 10 000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11,
auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12,

10 001 bis 15 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11,
auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,

15 001 bis 25 000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13,

über 25 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,
auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine gün-
stigere Regelung zuläßt.

c) höherer Dienst

In Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern sind
Beamtenstellen des höheren Dienstes zulässig.

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des
höheren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

15 001 bis 20 000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 14
(Bau- und Rechtsamt),

20 001 bis 50 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 14a,

50 001 bis 100 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 15,

in Gemeinden mit

über 100 000 Einwohnern sind Stellen der Besoldungs-
gruppe A 16 zulässig, das gesetzliche Stellenverhältnis
in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 darf nicht

überschritten werden. Stellen für Obermagistratsdirek-
toren der Besoldungsgruppe B 3 sind nur bei der Stadt
Frankfurt am Main zulässig.

3. Landkreise

a) mittlerer Dienst

In Landkreisen mit

bis zu 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes dürfen
höchstens

zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 8,
eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9,

über 10 Beamtenstellen des mittleren Dienstes dürfen
höchstens

drei Stellen der Besoldungsgruppe A 8,
drei Stellen der Besoldungsgruppe A 9

ausgewiesen werden, soweit nicht das gesetzliche Stel-
lenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

b) gehobener Dienst

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des
gehobenen Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Landkreisen mit

bis 50 000 Einwohnern

auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12,

auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13,

50 001 bis 100 000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,

auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13,

100 001 bis 200 000 Einwohnern

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,

auf zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13,

über 200 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 12,

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 13,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine gün-
stigere Regelung zuläßt.

c) höherer Dienst

Die höchstzulässige Eingruppierung der Beamten des
höheren Dienstes ist wie folgt zu beschränken:

in Landkreisen mit

bis 80 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 14a,

80 001 bis 180 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 15,

über 180 000 Einwohnern

auf drei Stellen der Besoldungsgruppe A 16.

Diese Stellen dürfen nur bei den Bau-, Gesundheits-
und Rechtsämtern eingerichtet werden.

In Landkreisen mit

100 000 bis 150 000 Einwohnern

darf zusätzlich eine weitere Stelle,

mehr als 150 000 Einwohnern

dürfen zusätzlich zwei weitere Stellen

der Besoldungsgruppe A 15 auch für andere Ämter
eingerrichtet werden.

III.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen meiner
Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stif-
tungen des öffentlichen Rechts weise ich an, keine Maßnah-
men zu treffen, die mit der zukünftigen Regelung nicht in
Einklang gebracht werden können. Insbesondere sind beam-
tenrechtlich nicht mehr zu korrigierende Entscheidungen zu
unterlassen, die außerhalb dieses Rahmens liegen.

Wiesbaden, 18. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 2 — 8 g 06

StAnz. 52/1969 S. 2107

1732

Der Hessische Minister der Finanzen

Bundes- und Landesrichtlinien zu § 64 a RHO;

hier: Auslegung der Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und deren Anwendung bei Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 6. März 1969 — II A/3 — H 1305/1 — 5/69 — mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„Nach Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Zuwendungsmittel, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über den für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Fall abzuführen.“

Es ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn die Zuwendungsmittel zwar nicht für andere als im Bewilligungsbescheid festgelegte Zwecke verwendet, aber zu früh abgerufen und dadurch nicht alsbald nach Eingang beim Zuwendungsempfänger ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof wie folgt Stellung:

Die Vorschrift der Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen ist im Sinne der Nr. 1 a. a. O., in der die Grundsätze der §§ 26 Abs. 1 und 30 RHO enthalten sind, auszulegen. Hiernach müssen als nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung mit den Folgen der Rückzahlung und der Verzinsung auch die vorzeitige Inanspruchnahme der Bundesmittel, d. h. die Fälle angesehen werden, in denen Bundesmittel ganz oder zum Teil nicht alsbald nach der Überweisung oder nach dem Abruf zur Bewirkung fälliger Zahlungen verwendet werden (Nr. 15 und 16 der Bundesrichtlinien).

Ich bitte, bereits bei der Bewilligung einer Zuwendung festzulegen, daß auch eine vorzeitige Inanspruchnahme der Bundesmittel eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen darstellt.“

Ich bitte, bei Zuwendungen aus Landesmitteln entsprechend zu verfahren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen nach Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen befreit, soweit sie Zuschüsse aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs erhalten, für die besondere Auszahlungsrichtlinien gelten. In allen anderen Fällen ist die Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen in vollem Umfange anzuwenden.

Wiesbaden 8. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/64 a — III A 1/11 a
St.Anz. 52/1969 S. 2109

1733

Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften

Die Verwaltung der dem Lande Hessen auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge zufallenden Erbschaften obliegt den Regierungspräsidenten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Lag der Wohnsitz nicht im Lande Hessen, so wird die Zuständigkeit von mir von Fall zu Fall bestimmt.

Ich bitte hierbei wie folgt zu verfahren:

- Forderungen an einen Nachlaß, deren Rechtmäßigkeit belegt oder glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Nachlaß zu begleichen. In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.
- Die zu einem Nachlaß gehörenden Grundstücke oder Rechte an Grundstücken werden von dem zuständigen Finanzamt mit Liegenschaftsstelle vorläufig für den Regierungspräsidenten verwaltet, der das Erforderliche hierfür veranlaßt. Die Liegenschaftsstelle bucht alle Einnahmen und Ausgaben, die während der vorläufigen Verwaltung dieser Vermögenswerte anfallen, auf Konto Verwahrung. Überschüsse sind dem Nachlaß zuzuführen und Verluste aus dem Nachlaß zu decken. Nach Abwicklung aller Nachlaßverbindlichkeiten

sind die Grundstücke bzw. die Rechte an Grundstücken unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung — an die Liegenschaftsstelle zur endgültigen Verwaltung abzugeben.

- Die zu einem Nachlaß gehörenden Wertpapiere sind bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main zugunsten des Wertpapierdepots Nr. 1040 „Land Hessen, sonstige Wertpapiere des hessischen Staatsvermögens“ einzuliefern. Die Einlieferung bitte ich mir unter Angabe der einzelnen Wertpapiere anzuzeigen. Dabei bitte ich anzugeben, ob und in welcher Höhe Erträge aus diesen Wertpapieren dem Nachlaß bereits zugeflossen sind.
- Die Kosten der erstmaligen Herrichtung der Grabstätte des Erblassers sind aus dem Nachlaß zu bestreiten. Im übrigen bin ich damit einverstanden, daß aus dem Nachlaß ein angemessener Betrag für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte im Regelfall bis zur Dauer von zehn Jahren aus dem Nachlaß bereitgestellt wird. Falls ausreichende Mittel aus dem Nachlaß zur Verfügung stehen, sollte sich jedoch das Land der Grabpflege für die gesamte Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Mindestruhezeit nicht entziehen. Dadurch werden Auseinandersetzungen mit den Friedhofsverwaltungen vermieden.
- Nach Abwicklung aller Nachlaßverbindlichkeiten ist der verbleibende Überschub bei Kap. 17 04 — Titel 119 52 zu vereinnahmen.

Die nicht veröffentlichten Erlasse

vom 12. Mai 1948 — 4200 — IV/V 1 — 2050 —,
vom 15. Mai 1956 — 4291 — 1/51-IV/1/11 —,
vom 14. Januar 1960 — 4291 — 1 — IV/1/11 —,
vom 10. Juli 1965 — 4291 — 123 — IV/1 b — und
vom 8. März 1966 — 4291 — 1 — II C 31 —

sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
4291 — 1 — II B 13
St.Anz. 52/1969 S. 2109

1734

Zweieundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 7. Juli 1969

Bezug: Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 15. August 1969 — P 2100 A — 503 — I B 31 (St.Anz. S. 1543)

In § 2 des vorbezeichneten Tarifvertrages muß es in Buchst. e der Neufassung der Nr. 7 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 an Stelle von „Fahrkarten“ richtig „Fahrten“ heißen.

Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 503 — I B 31
St.Anz. 52/1969 S. 2109

1735

Neue Fernsprechnummer des Katasteramts Eschwege

Das Katasteramt Eschwege ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer

Eschwege 20 73 und 20 74 zu erreichen.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 170 — I A 24
St.Anz. 52/1969 S. 2109

1736

Der Hessische Kultusminister

Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt am Main

Im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen, dem Hess. Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen sowie dem Rechnungshof des Landes Hessen erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung.

Wiesbaden, 22. 10. 1969

Der Hessische Kultusminister
H I 1 — 411/100 — 398
StAnz. 52/1969 S. 2110

*

Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt am Main vom 22. Oktober 1969

§ 1

Allgemeines

Am Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse in Frankfurt am Main werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einschreibegebühren
2. Semestergebühren
3. Vortragsgebühren
4. Behandlungsgebühren

§ 2

Einschreibegebühren

Die Einschreibegebühr beträgt — auch bei teilweiser Belegung — für das Semester 10,— DM.

§ 3

Semestergebühren

(1) Die Semestergebühren betragen für Vorlesungen und Seminare mit

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) einer wöchentlichen Doppelstunde | 60,— DM |
| b) einer 14tägigen Doppelstunde | 30,— DM |
| c) einer wöchentlichen Einzelstunde | 30,— DM |
| d) einer 14tägigen Einzelstunde | 15,— DM |

(2) Falls solche Vorlesungen und Seminare nur für einen Teil des Semesters belegt werden, sind für

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) jede Wochenstunde | 2,— DM |
| b) jede Doppelwochenstunde | 4,— DM |

zu zahlen.

(3) Von jedem Ausbildungsteilnehmer wird an Stelle der nach §§ 2 und 3 (Abs. 1 und 2) zu zahlenden Gebühren eine Semesterpauschalgebühr von 120,— DM erhoben.

§ 4

Vortragsgebühren

Die Gebühr für die Teilnahme an einem öffentlichen Vortrag beträgt 2,— DM. Sie ermäßigt sich bei Teilnahme an einer Vortragsreihe (drei Vorträge und mehr) um 25%.

§ 5

Behandlungsgebühren

- (1) Die Gebühr für eine Erstuntersuchung (Erstinterview) beträgt 50,— DM.
- (2) Die Gebühr für Testuntersuchungen beträgt je Test 50,— Deutsche Mark.
- (3) Die Gebühr für eine ambulante therapeutische Gruppenbehandlung beträgt pro Teilnehmer und Sitzung 10,— DM.
- (4) Die Gebühr für eine kurzfristige Psychotherapie (mit Einschluß der fachärztlichen Beratung) im Sinne von Nr. 758 GOA beträgt 30,— DM.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entstehen:

1. die Einschreibe- und die Semestergebühren mit dem Belegen

2. die Vortragsgebühren mit der Zulassung zur Teilnahme
3. die Behandlungsgebühren mit dem Beginn der Behandlung.

(2) Es werden fällig:

1. die Einschreibe- und die Semestergebühren zwei Wochen nach Semesterbeginn
2. die Vortragsgebühren bei Aushändigung der Teilnehmerkarten
3. die Behandlungsgebühren nach Abschluß jeder einzelnen Untersuchung bzw. Behandlung.

Bei einer sich über längere Zeit erstreckenden Behandlung können die Gebühren monatlich nachträglich entrichtet werden.

§ 7

Stundung und Ratenzahlung

(1) Die Einschreibe- und die Semestergebühren können auf Antrag in Ausnahmefällen gestundet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters.

Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ratenzahlungen.

(2) Die Entscheidung über eine Stundung oder Ratenzahlung trifft der Institutsdirektor.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenerlaß

(1) Studenten und Teilnehmern, die eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, kann auf Antrag 50% Ermäßigung der gemäß §§ 2, 3 und 4 zu entrichtenden Gebühren gewährt werden.

(2) Einschreibe- und Semestergebühren können auf Antrag Studenten, die nach dem Honnefer Modell gefördert werden, sowie anderen Teilnehmern in besonderen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Behandlungsgebühren können bei Bedürftigkeit auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Gebührenerlaß oder Gebührenermäßigung werden nur für jeweils ein Semester gewährt. Den Anträgen, über die der Institutsdirektor entscheidet, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(5) Für den Gebührenerlaß und die Gebührenermäßigung gemäß Absatz 2 und 3 steht dem Institut für jedes Semester ein Betrag zur Verfügung bis zu 15% des Aufkommens im laufenden Semester an Einschreibe-, Semester- und Behandlungsgebühren.

§ 9

Die Gebühren werden nach §§ 15, 18 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Finanzämtern beigetrieben, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Gebührenordnung vom 16. Mai 1961 einschl. der hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

1737

Zweijährige Berufsfachschulen;

hier: Bezeichnung

Bezug: Erlaß vom 20. 4. 1966 — E III — 232/0 (Abl. S. 552 — StAnz. S. 678) i. d. F. vom 15. 3. 1968 (Abl. S. 351)

Der Bezugslerlaß wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hauswirtschaftlich-pflegerische Berufsfachschule

- a) Fachrichtung hauswirtschaftliche Berufe;

- b) Fachrichtung sozialpädagogische Berufe;
- c) Fachrichtung medizinisch-technische und krankenschwägerische Berufe."

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

"Die Errichtung dieser Berufsfachschulen sowie die Organisationsänderung einer bestehenden Gewerblichen oder Hauswirtschaftlich-pflegerischen Berufsfachschule durch Angliederung einer weiteren Fachrichtung bedürfen gemäß § 20 Abs. 2 SchVG meiner Zustimmung."

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Kultusminister
E III 4 — 232/0 — 848
StAnz. 52/1969 S. 2110

1738

Verwaltungsvorschriften zu § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88);

hier: Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern

Bezug: Erlaß vom 13. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 73 — Amtsbl. 1966 S. 2)

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 21 SchVG trägt das Land die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Regelung wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen folgendes bestimmt:

A. Voraussetzungen zur Gewährung von Vergütungen

1. Vergütungen werden nur für Veranstaltungen gezahlt, die ihrer Zahl und dem Umfang nach im Rahmen des Lehrplanes vorgesehen sind (vgl. Erlaß vom 10. 7. 1963 — Wandererlaß — Amtsbl. S. 483 und die Ergänzungen dazu). Für weitere Veranstaltungen ist von Fall zu Fall meine Entscheidung einzuholen.
2. Hilfskräfte sind Personen, die zusätzlich zur Beaufsichtigung der Schüler erforderlich und hierzu ausdrücklich bestellt werden (vgl. hierzu Abschnitt IV Nr. 4 des Erlasses über die Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher vom 22. 8. 1969 — Amtsbl. S. 860).
3. Die Vergütungen können nur für Veranstaltungen gezahlt werden, die vorher genehmigt wurden. Die Zustimmung des Schulleiters oder — bei einklassigen Schulen — des Schulrats gilt als Genehmigung (vgl. hierzu nachstehendes Muster über Antrag und Abrechnung von Vergütungen für Schulwanderungen usw. — Anlagen 1 und 1a). Die Zustimmung des Schulleiters oder Schulrats bestätigt gleichzeitig die Notwendigkeit der Mitnahme etwaiger im Antrag aufgeführter Hilfskräfte.
4. Die Hilfskräfte genießen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 n. F. der Reichsversicherungsordnung. Im Schadensfall sind entsprechende Anträge mit einer eingehenden Stellungnahme des Lehrers, unter dessen Verantwortung die Schulveranstaltung durchgeführt wurde, dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser setzt sich unmittelbar mit der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 37, in Verbindung.
5. Dieser Erlaß gilt für Veranstaltungen von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Hessenkollegs, Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen (z. Z. Kap. 04 53, 54, 55, 56 und 61). Für die Lehrkräfte der übrigen öffentlichen Schulen usw. gelten die Erlasse vom 25. 3. 1966 (Amtsbl. S. 479) und vom 14. 7. 1967 (Amtsbl. S. 622). Der Erlaß vom 26. 2. 1965 (Amtsbl. S. 133) über die Begegnung hessischer Schüler mit der ausländischen Jugend wird hiervon nicht berührt.

B. Höhe der Vergütungen für Lehr- und Hilfskräfte

1. Tagespauschale und Übernachtung

	Tagespauschale	Übernachtung
a) Bei Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen im Schulortsbereich	—	—
b) Bei eintägigen Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden	7 DM	—
c) Bei mehrtägigen Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen täglich		
aa) im Inland	12 DM	4 DM
bb) im Ausland		
ohne Nachweis	12 DM	7 DM
mit Nachweis	bis 19 DM	bis 14 DM
bei freiem Aufenthalt	8 DM	—
d) Bei Aufenthalt in (Schul-) Landheimen und Lagern		
aa) ohne freie Verpflegung	12 DM	4 DM, wenn Kosten entstehen
bb) mit freier Verpflegung	3 DM	

2. Fahrkosten

Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn bis zur Höhe der 2. Klasse mit den möglichen Ermäßigungen) werden erstattet gegen Vorlage der Fahrkarte. Flugkosten werden nicht erstattet.

3. Gesamtpreise

Soweit von Unternehmern zur Durchführung schulischer Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung usw. ohne Angabe der Einzelpositionen ein Gesamtpreis berechnet wird, erhalten Lehrer und Hilfskräfte eine Vergütung in Höhe des Gesamtpreises zuzüglich 10% dieses Betrages zur pauschalen Abgeltung etwaiger Nebenkosten.

C. Berechnung und Auszahlung der Vergütungen

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütungen wird gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 SchVG den Schulträgern übertragen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Schulträger zahlen den Lehrern und den Hilfspersonen auf Grund des von diesen nach beiliegendem Muster zu stellenden Antrags, der die Gegenzeichnung (Genehmigung) des Schulleiters oder des Schulrats (vgl. A 3) enthalten muß, die sich nach Abschnitt B ergebenden Beträge aus und verrechnen sie bei den Vorschüssen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres melden sie die im abgelaufenen Rechnungsjahr verauslagten Beträge zur Erstattung an, und zwar

- a) die kreisfreien Städte und die Landkreise bei den Regierungspräsidenten bis 15. 2. eines jeden Jahres,
- b) die kreisangehörigen Gemeinden (Schulverbände) bei den Landräten bis 20. 1. eines jeden Jahres.

In den Erstattungsanträgen (Listenform) sind die gezahlten Beträge und die Zahlungsempfänger im einzelnen aufzuführen. Die Unterlagen (genehmigter Antrag mit der Berechnung der gezahlten Vergütungen, evtl. Anlagen — z. B. Fahrkarten — und mit der Auszahlungsbestätigung nach beiliegendem Muster) sind beizufügen.

Die Landräte stellen die von den kreisangehörigen Gemeinden (Schulverbänden) gezahlten Vergütungen, nach Schulträgern geordnet, in einer Liste zusammen. Sie ist aufzurechnen, mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ zu versehen und mit den Unterlagen (vgl. C Abs. 3) den Regierungspräsidenten bis 15. 2. eines jeden Jahres einzureichen.

Der Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ ist auch von den kreisfreien Städten und Landkreisen auf deren Erstattungslisten anzubringen.

In den Erstattungsanträgen sind die Überweisungskonten der Schulträger anzugeben.

Die Regierungspräsidenten weisen ohne vorherige Prüfung den Schulträgern unmittelbar die zu erstattenden Beträge zu Lasten der hierfür vorgesehenen Mittel (z. Z. Kap. 04 76 — 527 04) an. Zur finanziellen Entlastung können den Schulträgern auf Antrag zum 1. August jeden Jahres auf die im Laufe des Rechnungsjahres anfallenden Vergütungen an Lehrer pp. Abschläge in Höhe von 60% des Vorjahresbedarfs (abgerundet) gezahlt werden. Die Abschläge sind nach Abschluß des Rechnungsjahres auf die Erstattungsbeträge anzurechnen.

Im einzelnen bitte ich nach den als Anlage 2 beigefügten „Richtlinien“ zu verfahren.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Erlass vom 13. 12. 1965 wird mit Ablauf des 31. 12. 1969 aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 11. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 2 — 094/7649

StAnz. 52/1969 S. 2111

*

Anlage 1

(Vor- und Zuname und Amtsbezeichnung des Antragstellers)

den (Ort) (Datum)

ANTRAG

auf Genehmigung einer Schulwanderung — eines Lehrausflugs — einer Studienfahrt — eines Aufenthalts in Landheimen oder Lagern. (Die erteilte Genehmigung gilt nur als formelle Voraussetzung für die Gewährung von Vergütungen)

Ich beabsichtige mit der Klasse der (Bezeichn. d. Schule u. Ortsangabe)

am in der Zeit vom bis eine Schulwanderung — einen Lehrausflug — eine Studienfahrt

nach (Ausflugziel)

einen Aufenthalt im Landheim — Lager

in (Angabe des Landheimes bzw. Lagers)

durchzuführen.

Weiter geplante Fahrten usw. vom Zielort aus: (Kosten nicht aufgeführter Fahrten können in der Regel nicht erstattet werden).

Es soll als Hilfskraft teilnehmen:

- 1.
2.
(Name, Stand und Anschrift)

(Anträge auf Auszahlung von Vergütungen sind unter Verwendung des besonderen Musters für Hilfskräfte — Anlage 1 a — von den Hilfskräften selbst zu stellen)

Die Notwendigkeit der Teilnahme einer Hilfskraft — der Hilfskräfte — wird wie folgt begründet:

Sonstiges:

(Unterschrift des Antragstellers)

Genehmigt:

(Schulleiter — Schulrat)

Abrechnung über Vergütungen zu vorstehendem Antrag

Die Schulwanderung — Der Lehrausflug — Die Studienfahrt — Der Landheimaufenthalt — Lageraufenthalt wurde wie nachstehend angegeben durchgeführt:

- a) Zeitpunkt des Abmarsches — der Abfahrt am Schulort:
b) Art der Ausführung der Veranstaltung zum Zielort u. zurück:
c) Zeitpunkt der Rückkehr am Schulort:
d) Entstandene Fahrkosten:
e) Bei Aufenthalt in Landheimen und Lagern:

Sonstige Angaben:

Kostenrechnung umseitig:

KOSTENRECHNUNG

- 1. Eintägige Wanderung, Studienfahrt oder Lehrausflug außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden
2. Mehrtägige Wanderung, Studienfahrt oder Lehrausflug
a) im Inland
b) im Ausland
3. Aufenthalt in (Schul-)Landheimen oder Lagern
4. Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn 2. Wagenklasse mit den möglichen Ermäßigungen)
5. Gesamtpreis = ... DM zuzgl. 10% = ... DM, insges. ... DM

Summe:

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ich bitte, den Betrag in bar/auf mein Konto zu zahlen.

— Sachlich richtig —

(Ort) den (Datum) (Unterschrift)

(Unterschrift des Schulleiters/Schulrats)

BESCHEINIGUNG

Der vorstehend angegebene Gesamtbetrag in Höhe von ... DM ist am ausgezahlt/überwiesen worden.

Festgestellt auf DM. (Ort) den (Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 1a (nur für Hilfskräfte)

(Vor- und Zuname sowie ggfs. Amtsbezeichnung des Antragstellers)

Betr.: Veranstaltung der Klasse der (Bezeichnung der Schule u. Ortsangabe)

Verantwortliche Lehrkraft: (Name und Amtsbezeichnung)

ANTRAG

auf Vergütungen anlässlich der Schulwanderung — des Lehrausflugs — der Studienfahrt — des (Schul-)Landheimaufenthalts — des Lageraufenthalts — am in der Zeit vom bis nach — in (Veranstaltungsziel)

- a) Zeitpunkt des Abmarsches — der Abfahrt am Schulort: (bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel fahrplanmäßige Abfahrtszeit)
- b) Art der Ausführung der Veranstaltung zum Zielort und zurück: (Angabe der Beförderungsmittel, Fußwegstrecken)
- c) Zeitpunkt der Rückkehr zum Schulort: (Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Angabe der fahrplanmäßigen Ankunftszeit, bei Fußwanderungen Zeitpunkt der Entlassung der Klasse)
- d) Entstandene Fahrkosten: (Fahrbelege sind beizufügen!)
- e) Bei Aufenthalt in (Schul-)Landheimen und Lagern: An folgenden Tagen ist mir freier Aufenthalt gewährt worden:
- f) Sonstige Angaben:

Kostenrechnung siehe umseitig:

KOSTENRECHNUNG

1. Eintägige Wanderung — Studienfahrt — Lehrausflug — außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden
1 Tagespauschale zu 7 DM DM
 2. Mehrtägige Wanderung — Studienfahrt — Lehrausflug
a) im Inland
..... Tagespauschalen zu 12 DM DM
..... Tagespauschalen zu 7 DM DM
..... Übernachtungen zu 4 DM DM
b) im Ausland
..... Tagespauschalen zu 12 DM DM
..... Tagespauschalen zu DM (b. 19 DM m. Nachw.) DM
..... Übernachtungen zu 7 DM DM
..... Übernachtungen zu DM (bis 14 DM m. Nachw.) DM
..... Gesamtpauschalen zu 8 DM (b. freiem Aufenth.) DM
 3. Aufenthalt in (Schul-)Landheimen oder Lagern
..... Tagespauschalen (ohne freie Verpfl.) zu 12 DM DM
..... Tagespauschalen (mit freier Verpfl.) zu 3 DM DM
..... Übernachtungen zu 4 DM (nur wenn Kost. entst.) DM
 4. Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn 2. Wagenklasse mit den möglichen Ermäßigungen) DM (Fahrkosten werden nur bei Vorlage von Fahrbelegen erstattet) Bei Benutzung von Liegewagen der Bundesbahn: Wurden Liegewagen von allen Schülern benutzt? ja — nein Namen der Lehrer und Hilfskräfte, die Freikarten in Anspruch genommen haben:
 5. Gesamtpreis = DM zuzgl. 10% = DM, insges. = DM Anlagen sind beigefügt.
- Summe der Vergütungen: DM**

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Den Betrag bitte ich in bar/auf mein Konto bei der zu zahlen.

— Sachlich richtig —
..... den (Ort) den (Datum) (Unterschrift)

(Unterschrift des Schulleiters/Schulrats)

BESCHEINIGUNG

Die oben angegebenen Vergütungen in Höhe von DM sind am an den Antragsteller ausgezahlt/überwiesen worden.

— Festgestellt —
auf DM den (Ort) (Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 2

Richtlinien

zu den Verwaltungsvorschriften über die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen vom 25. November 1969.

Umfang und Höhe der Vergütungen

Mit den Vergütungen sollen nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Diese Auslagen sind im Hinblick auf die Verpflichtung des verantwortlichen Lehrers und der Hilfskräfte, in der Regel die Unterkunft und die Verpflegungsform mit der Klasse zu teilen, zwangsläufig geringer als bei Dienstreisen, die ein Beamter allein oder mit anderen Beamten gemeinsam (aber ohne Schüler, Studierende usw.) ausführt. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen ist diese Tatsache berücksichtigt worden (vgl. § 17 des Hess. Reisekostengesetzes).

Zur Vereinfachung der Abrechnung sind Pauschalen für Aufenthalts- und Übernachtungskosten festgesetzt worden. Bei Bemessung der Pauschalen sind etwaige Nebenkosten (z. B. für Eintrittsgelder, Führungen, Gepäcktransport, Kosten für Zu- und Abgang im Sinne des Reisekostenrechts, Stadtrundfahrten, Kosten für die Stellung von Bettwäsche u. ä.) berücksichtigt worden. Lediglich bei den un-

ter Abschnitt B Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften erwähnten Veranstaltungen werden Nebenkosten besonders abgegolten, weil in dem Gesamtpreis keine Nebenkosten enthalten sind. Dabei ist zur Vermeidung kleinlicher Nachweise eine vom Gesamtpreis abhängige Pauschale festgelegt worden. Die Pauschale wird auch dann gezahlt, wenn Freiplätze beansprucht worden sind. Im übrigen kommt eine Erstattung von Nebenkosten in der Regel nicht in Betracht.

Tagespauschale

Für die Tage der Abfahrt und Rückkehr bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt folgendes:

Die Tagespauschale wird in voller Höhe gewährt, wenn die Veranstaltung vor 14 Uhr beginnt (Zeitpunkt am Tag der Abfahrt) bzw. nach 10 Uhr endet (Zeitpunkt am Tag der Rückkehr).

Die Tagespauschale beträgt 7 DM, wenn die Veranstaltung um 14 Uhr oder später, jedoch vor 18 Uhr beginnt bzw. nach 6 Uhr, spätestens um 10 Uhr endet.

Wenn die Veranstaltung um 18 Uhr oder später beginnt und um 6 Uhr oder früher endet, wird keine Tagespauschale gewährt.

Soweit in den Verwaltungsvorschriften selbst keine Regelung über eine Vergütung von freier Unterkunft und Verpflegung getroffen worden ist, sind in diesen Fällen 25% der Tagespauschale zu gewähren.

Fahrkosten

a) Zu den Fahrkosten gehören auch Kosten für Dampferfahrten, Sesselbahnen usw. am oder vom Zielort, soweit die Fahrten in der Planung der jeweiligen Veranstaltung vorgesehen sind und im Klassenverband durchgeführt werden.

b) Kosten für Platzkarten können nur erstattet werden, wenn das Lösen von Platzkarten für alle mitfahrenden Schüler unumgänglich ist. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn zur Beaufsichtigung der Schüler die Unterbringung in einem Zugabteil notwendig ist. Die Entscheidung trifft der verantwortliche Lehrer.

c) Kosten für Liegewagen können bei Fahrten in das Ausland erstattet werden, wenn das Fahrtziel durch Benutzung von Zügen, die am Tage verkehren, nicht erreicht werden kann und alle Schüler Liegewagen benutzen. Dabei ist davon auszugehen, daß Nachfahrten im Interesse der Schüler grundsätzlich unterbleiben sollen, und zwar auch dann, wenn deshalb die Zeit des Aufenthalts am Zielort gekürzt werden muß. Wenn Kosten für Liegewagen erstattet werden, entfällt die Übernachtungspauschale.

Die Erstattung der Kosten für Liegewagen innerhalb der Bundesrepublik kommt nicht in Betracht.

d) Bei Berlinfahrten können auch die Kosten für Zeitkarten (z. B. Touristenkarten, Sonderwochenkarten), bei Besuch des Ostsektors die obligatorisch einzutauschenden Beträge sowie Aufenthalts- und Genehmigungsgebühren erstattet werden.

e) Wenn bei Ausgabe von Sammelfahrtscheinen Freiplätze von Lehrern und Hilfskräften nicht in Anspruch genommen werden, ist bei Berechnung der anteiligen Fahrkosten der Gesamtpreis durch die Zahl der Teilnehmer — vermindert um die Zahl der Freiplätze — zu dividieren. Der sich ergebende Betrag ist für jeden Lehrer bzw. jede Hilfskraft als erstattungsfähig anzusetzen. Die Lehrer und Hilfskräfte müssen ggf. die entsprechende Berechnung schriftlich unter gleichzeitiger Bestätigung der Richtigkeit als Ersatz für einen Fahrbeleg vorlegen.

Übernachungskosten

Der Pauschsatz für Übernachtungen ist stets zu gewähren, wenn Auslagen für Übernachtung entstanden sind. Dies gilt z. B. auch dann, wenn ein Lehrer oder eine Hilfskraft lediglich zur Beaufsichtigung von Schülern während der Nacht an einer Veranstaltung teilnimmt.

Kurtaxe

Die Kosten für Kurtaxe u. ä. werden nicht erstattet.

Berlinfahrten

Für Berlinfahrten entfällt eine Abfindung der Lehrer und Hilfskräfte durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung. Die Sonderregelung über die finanzielle Unterstützung der Schüler bei Berlinfahrten wird hiervon nicht berührt.

Im übrigen wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß Flugkosten nicht erstattet werden.

(Schul-)Landheime

Vergütungen nach Abschnitt B Ziff. 1 Buchst. d) der Verwaltungsvorschriften vom 25. November 1969 sind zu zahlen, wenn es sich bei dem Aufenthalt in (Schul-)Landheimen um Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts I Ziff. 5 des Wandererlasses vom 10. 7. 1963 handelt. Dies gilt auch bei anderen Unterkünften, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind.

Belege über geleistete Ausgaben

Hinsichtlich der Form der Nachweise (Belege) ist folgendes zu beachten:

Bei Veranstaltungen im Ausland genügt, soweit ein Nachweis zu erbringen ist, eine pflichtgemäße Versicherung über die entstandenen Ausgaben. Eine pflichtgemäße Versicherung genügt auch dann, wenn unverhältnismäßig hohe Aufwendungen an Arbeit oder Kosten für die Erstellung von Belegen notwendig sind (z. B. Abschreiben bzw. Fotokopieren von Sammelfahrtscheinen).

Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung

Die Genehmigung gem. Abschnitt A Ziffer 3 der Verwaltungsvorschriften vom 25. Nov. 1969 gilt nur als formelle Voraussetzung für die Gewährung von Vergütungen.

Die Verpflichtung des verantwortlichen Lehrers und des Schulleiters, andere zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Formular für Antragstellung und Abrechnung

Das Muster für den Antrag auf Genehmigung sowie für die Abrechnung über Vergütungen wird des einheitlichen Verfahrens wegen empfohlen. Es können jedoch von Fall zu Fall oder auch allgemein weitere Angaben verlangt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Vergütungen erforderlich ist.

1739

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

- 1. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 21. 10. 1969: Dipl.-Kfm. Dr. Robert Pfeil, Frankfurt am Main
- 2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
 - a) Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Kfm. Dr. Günter Zimmermann, Schwalbach-Limes
durch Verzicht am 27. 11. 1969

- b) vereidigte Buchprüfer
Franz Sulzbacher, Ober-Eschbach
durch Tod am 9. 11. 1969

Wiesbaden, 5. 12. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 1 — WP — 010-69
StAnz. 52/1969 S. 2114

1740

Der Hessische Sozialminister

Tuberkulosebekämpfung;

hier: Statistik

Bezug: Arbeitsbesprechung der Tuberkulose-Fürsorgeärzte und -Fürsorgerinnen am 29. 10. 1969 in Ruppertsheim

Die neue Tuberkulose-Statistik unter Verwendung von Zählblättern wird im Lande Hessen ab 1. 1. 1970 eingeführt.

Die Umstellung auf Zählblattverfahren erfolgt in Anpassung an gewonnene neuere Erkenntnisse und auch in Angleichung an Verfahrensweisen in einigen anderen Bundesländern.

Das Zählblattverfahren stellt gegenüber der bisherigen Berichtsweise eine Vereinfachung dar. Nicht zuletzt im Hinblick auf die bekannte personelle Situation der Gesundheitsämter kommt deshalb dieser Rationalisierungsmaßnahme eine besondere Bedeutung zu.

Die neue Statistik beschränkt sich nur noch auf die Erfassung aktiver Tuberkulosefälle. Dies hat zur Folge, daß der Fragenkatalog des auch weiterhin zu verwendenden Berichtsformulars „Leistungen der Tuberkulose-Fürsorgestellen“ erheblich gekürzt werden konnte. Dieses neu abgefaßte Formular für die vierteljährliche Berichterstattung enthält nur noch Angaben über Untersuchungsumfang, diagnostische

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT B

(Bestand der aktiven Tuberkulösen)

KA

Bitte Rückseite beachten!

Rückseite zu Tuberkulose-Zählblatt B

ERLÄUTERUNGEN

Nach dem Stand vom 1. Januar 1970 ist für jeden aktiv tuberkulösen Fürsorgefall (Ia- bis Id-Fall) ein weißes

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT B

auszufüllen.

Die Hinweise in der Anleitung des Hessischen Sozialministers zum Ausfüllen der Tuberkulose-Zählblätter sind genau zu beachten.

Die Antwort zu den einzelnen Fragen ist als Schlüsselzahl in das entsprechende Signierfeld einzutragen. Bei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ist die Schlüsselzahl bei der zutreffenden Antwort in Klammern angegeben.

Die in das jeweilige Signierfeld einzutragende Schlüsselzahl ist bei Frage

- 1. Stadt-/Landkreis: 3stellig
- 3. Geburtsdatum: Tag: 2-; Monat: 2-; Jahr: 2stellig
- 4. Zuname: 2stellig
- 5. Geschlecht: 1stellig
- 6. Staatsangehörigkeit: 1stellig
- 7. Diagnose: 2stellig

		Signierfeld	
1. STADT-/LANDKREIS:			
2. ERFASSUNGSDATUM: 1. Januar 1970		7	0
3. GEBURTSDATUM:	Tag:		
	Monat:		
	Jahr:		
4. ZUNAME: (bei Frauen Geb.-Name)			
5. GESCHLECHT: männlich (1) — weiblich (2)		—	
6. STAATSANGEHÖRIGKEIT: deutsch (1) — nicht deutsch (2)		—	
7. DIAGNOSE:			
Ia-Fall: Ansteckungsf. Lungentbc direkter Bakteriennachweis (11)			
Ansteckungsf. Lungentbc sonstiger Bakteriennachweis (12)			
Ib-Fall: Ansteckungsf. Lungentbc ohne Bakteriennachweis (13)			
Ic-Fall: Endothorakale Lymphknotenbc (17)			
Aktiv geschlossene endothorakale Tuberkulose (18)			
Pleuritis exsudativa (19)			
Id-Fall: a) Tuberkulöse Meningitis (21)			
b) Uro- u. Genitaltuberkulose ohne Bakteriennachweis (31)			
mit Bakteriennachweis (32)			
c) Sonstige Organtuberkulose ohne Bakteriennachweis (91)			
mit Bakteriennachweis (92)			
V-Fall: Morbus Boeck (99)			

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT Z

(Zugang von aktiv Tuberkulösen)

KA 1

Bitte Rückseite beachten!

Form for Tuberculosis Register Z, including fields for address, date of registration, date of birth, name, sex, nationality, diagnosis, and type of access.

8.158
LBSr, 11. 69

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT Ü

(Übergang innerhalb der Gruppe I und Korrektur)

KA 2

Bitte Rückseite beachten!

Form for Tuberculosis Register U, including fields for address, date of registration, date of birth, name, sex, nationality, diagnosis, and current/previous status.

8.159
LBSr, 11. 69

Rückseite zu Tuberkulose-Zählblatt Z
ERLÄUTERUNGEN

Ab 1. Januar 1970 ist für jede Person, die an aktiver Tuberkulose erstmals oder wieder erkrankt sowie für jeden aktiv tuberkulösen Fürsorgefall, der in den Amtsbereich des Gesundheitsamtes zuzieht, ein rosa

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT Z

auszufüllen.

Die Hinweise in der Anleitung des Hessischen Sozialministers zum Ausfüllen der Tuberkulose-Zählblätter sind genau zu beachten.

Die Antwort zu den einzelnen Fragen ist als Schlüsselzahl in das entsprechende Signierfeld einzutragen. Bei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ist die Schlüsselzahl bei der zutreffenden Antwort in Klammern angegeben.

Die in das jeweilige Signierfeld einzutragende Schlüsselzahl ist bei Frage

- 1. Stadt-/Landkreis: (entsprechend Kreis-Schlüsselzahl) 3stellig
2. Erfassungsdatum: Monat: 2-; Jahr: 2stellig
3. Geburtsdatum: Tag: 2-; Monat: 2-; Jahr: 2stellig
4. Zuname: 2stellig
5. Geschlecht: 1stellig
6. Staatsangehörigkeit: 1stellig
7. Diagnose: 2stellig
8. Art des Zugangs: 2stellig oder 3stellig

Bei nur vorübergehend in Betreuung genommenen Patienten ist die Art des Zuganges - Zuzuges - jeweils durch zwei 00 zu signieren.

Rückseite zu Tuberkulose-Zählblatt Ü
ERLÄUTERUNGEN

Ab 1. Januar 1970 ist für jeden aktiv tuberkulösen Fürsorgefall der in eine andere Diagnosegruppe der aktiv tuberkulösen Fälle eingeordnet wird, ein gelbes

TUBERKULOSE-ZÄHLBLATT Ü

auszufüllen. Ebenso werden damit statistische Veränderungen berichtet.

Die Hinweise in der Anleitung des Hessischen Sozialministers zum Ausfüllen der Tuberkulose-Zählblätter sind genau zu beachten.

Die Antwort zu den einzelnen Fragen ist als Schlüsselzahl in das entsprechende Signierfeld einzutragen. Bei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ist die Schlüsselzahl bei der zutreffenden Antwort in Klammern angegeben.

Die in das jeweilige Signierfeld einzutragende Schlüsselzahl ist bei Frage

- 1. Stadt-/Landkreis: (entsprechend Kreis-Schlüsselzahl) 3stellig
2. Erfassungsdatum: Monat: 2-; Jahr: 2stellig
3. Geburtsdatum: Tag: 2-; Monat: 2-; Jahr: 2stellig
4. Zuname: 2stellig
5. Geschlecht: 1stellig
6. Staatsangehörigkeit: 1stellig
7. Diagnose: Jetzt: 2-; Vorher: 2stellig

D. Stationäre Behandlung

Diagnose	Bestand am Ende der Berichtszeit	G.	In stationäre Behandlung wurden eingewiesen		Am Ende der Berichtszeit befanden sich in stationärer Behandlung	
			offener Lungen-TbK.	sonstige Lungen-TbK.	offener Lungen-TbK.	sonstige TbK.
Inaktive TbK. der Atmungsorgane		m.				
Inaktive TbK. anderer Organe		w.				
Exponierte und Unentbehrliche		m.				
Diagnosen		w.				
Sonstige Überwachungsfälle ¹⁾		m.				
Beobachtungsfälle (Nichttuberkulöse Erkrankung der Atmungsorgane, Stenosen, Asthma, Ca. usw.)		w.				

C. Überwachungsfälle

Diagnose	Bestand am Ende der Berichtszeit
Inaktive TbK. der Atmungsorgane	
Inaktive TbK. anderer Organe	
Exponierte und Unentbehrliche	
Diagnosen	
Sonstige Überwachungsfälle ¹⁾	
Beobachtungsfälle (Nichttuberkulöse Erkrankung der Atmungsorgane, Stenosen, Asthma, Ca. usw.)	

¹⁾ Fälle, bei denen die einmalige Untersuchung zwar keinen Befund ergab, besondere Gründe aber noch weitere Untersuchungen erfordern.

E. Ambulante Behandlung

Zur ambulanten Behandlung wurden überwiesen		Am Ende der Berichtszeit befanden sich in ambulanter Behandlung			
offener Lungen-TbK.	geschlossener Lungen-TbK.	Tuberkulosekranke mit			
männl.	weibl.	sonstiger Tuberkulose	geschlossener Lungen-TbK.	sonstiger Tuberkulose	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.

Raum für Bemerkungen

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT

Leistungen der Tuberkulose - Fürsorgestellen in Hessen

Stadt Gesundheitsamt: _____
 Kreis _____
 Bearbeitet von: _____
 Berichtszeitraum vom: _____ bis: _____
 Einzensenden bis zum 10. April bzw. Juli, Oktober, Januar
 1. Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Rheinstr. 35/37, Fernspr. 36 81, 2. Hess. Sozialminister, Gr. III A, Wiesbaden, Adolfsallee 49/53, Fernspr. 38 11, 3. Regierungspräsidenten in Darmstadt bzw. Kassel.

A. Leistungen im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung

- Zahl der Sprechst. insges.: _____
 davon in Hauptstelle: _____
 in Nebenstellen: _____
- Zahl der Untersuchten insges.: _____
 davon in Hauptstelle: _____
 in Nebenstellen: _____
- Zahl der Erstuntersuchten insges.: _____
 davon in Hauptstelle: _____
 in Nebenstellen: _____
- Von den Zugängen an akt. TbK. (lt. Zählblatt „Z“) waren durch
 eigene Fürsorgestelle ermittelt: _____
 Schirmbilderteile zugewiesen: _____
 Ärztl., Krankenhäuser usw. zugewiesen: _____
 Selbstmeldung bekannt geworden: _____
 zusammen: _____

5. Untersuchungen

- Röntgenaufnahmen: _____
- Schirmbildaufnahmen: _____
- Schichtaufnahmen (Zahl der Personen): _____
- Durchleuchtungen: _____
- Blutsenkungen: _____
- Blutbilder: _____
- Tuberkulin-Proben (ohne jugendärztliche Untersuchungen): _____

	mikroskopisch	bakt. Kultur	Tierversuch
Sputum			
Keimkopfabstrich			
Magensaft			
Urin auf TbK.			

6. Wohnungsfürsorge

- Wie viele der zur Zeit ansteckend Tuberkulösen haben keine einwandfreie Wohnung? _____
- Wieviel TbK.-Kranke wurden in ausreichenden Wohnungen untergebracht? _____
- Wieviel ansteckend TbK.-Kranke der Atmungsorgane befinden sich am Ende des Berichtszeitraumes zu Hause? _____
 darunter in ausreichender häuslicher Isolierung: _____

B. Sonstige Leistungen

- Amtsärztlich veranlaßte Röntgenuntersuchungen (Zahl der Personen) _____
 Schirmbildaufnahmen: _____
 Großaufnahmen (einschl. Schichtaufnahmen): _____

Bitte wenden!

_____ , den _____ 19 _____

Der Amtsarzt

(Unterschrift)

II. Erfassung des Personenkreises

Die aktiv Tuberkulösen werden auf Grund einer Bestands-erhebung erfaßt und durch Erhebungen über die Kranken-bewegung fortgeschrieben.

1. Bestandserhebung

Nach dem Stand vom 1. Januar 1970 ist für jeden aktiv Tuberkulösen (Ia- bis Id-Fall) ein Tuberkulose-Zählblatt B, d. h. Bestand (Farbe: weiß), auszufüllen. Dieses gilt auch für Patienten mit einem Borbus Boeck (V).

Ein Duplikat verbleibt bei der Akte des Kranken.

In die Bestandserhebung mittels Zählblätter sind somit weder die Fälle mit inaktiver Überwachungsbedürftiger Tuberkulose noch die sonstigen Überwachungs- und Beobachtungsfälle einzubeziehen (II, III und IV Fälle).

2. Krankenzugang

Ab 1. Januar 1970 werden alle Vorgänge mit Tuberkulose-Zählblättern erfaßt, die den nach dem Stand vom 1. Januar 1970 ermittelten Bestand an aktiv Tuberkulösen verändern, sei es durch Zugang oder Abgang, oder bei denen ein Übergang in eine andere Gruppe der aktiv Tuberkulösen festgestellt worden ist.

a) Zugänge

Für jeden, der an aktiver Tuberkulose erstmals oder wieder erkrankt oder der als aktiv Tuberkulöser in den Amtsbereich des Gesundheitsamtes zuzieht, ist ein Tuberkulose-Zählblatt Z, d. h. Zugang (Farbe: rosa), auszufüllen. Ein Duplikat verbleibt bei der Akte des Kranken.

b) Übergänge

Für jeden aktiv Tuberkulösen, der mittels eines weißen bzw. rosa Zählblattes B oder Z erfaßt ist, muß ein Tuberkulose-Zählblatt Ü, d. h. Übergang (Farbe: gelb) ausgefüllt werden, wenn die Diagnose sich ändert und der Kranke aktiv tuberkulös bleibt. Ein Duplikat verbleibt bei der Akte des Kranken.

Sogenannte Übergänge in überwachungsbedürftige inaktive Fälle zählen im Rahmen dieses Erhebungsverfahrens als Abgänge aus dem Bestand der aktiv Tuberkulösen.

c) Abgänge

Für jeden, der als aktiv Tuberkulöser, sei es durch Tod, Übergang in inaktive Tuberkulose, Wegzug oder Entweichen ausscheidet, ist ein Tuberkulose-Zählblatt A, d. h. Abgang (Farbe: grün), auszufüllen. Ein Duplikat verbleibt bei der Akte.

Die Zählblätter sind anzulegen, sobald das diagnostische Verfahren zumindest zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist, damit die Notwendigkeit zu kurzfristigen Diagnosekorrekturen begrenzt bleibt.

Die Zählblätter werden für jeden Monat gesammelt und bis zum 10. des nachfolgenden Monats dem

Hessischen Statistischen Landesamt,
Wiesbaden, Rheinstraße 35/37,

zugeleitet.

Jeder Sendung dieser Zählblätter an das Hessische Statistische Landesamt ist ein Begleitzettel anzufügen, auf dem die Zahl der Zählblätter — getrennt nach Zählblattart — einzutragen ist. Fehlanzeige ist ggf. für jede Zählblattart erforderlich. Vordruckte Begleitzettel werden vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

III. Erläuterungen zu den Fragen der Zählblätter

Das Zählblatt ist so angelegt, daß es leicht und schnell ausfüllbar ist. Die Antwort zu den einzelnen Fragen ist als Schlüsselzahl in das entsprechende Signierfeld einzutragen. Bei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ist die Schlüsselzahl bei der zutreffenden Antwort in Klammern angegeben.

1. Stadt-/Landkreis

In das Signierfeld ist die 3stellige Schlüsselzahl des Stadt- bzw. Landkreises, in dem der Tuberkulöse wohnt, einzutragen. Die Schlüsselzahl ist dem Verzeichnis der Stadt- und Landkreise (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Erfassungsdatum

Das Erfassungsdatum für die Tuberkulose-Zählblätter B (1. 1. 1970) ist bereits eingedruckt. Es ist das Datum der Bestandsaufnahme.

Bei den Zählblättern Z, Ü und A ist das Datum der Untersuchung des Kranken, in deren Anschluß das Zählblatt ausgefüllt wird, als Erfassungsdatum einzutragen.

Identifikationsmerkmale

Das Tuberkulose-Zählblatt enthält keine Namensangabe des Kranken. Um Untersuchungen über den Verlauf der Tuberkulose bei jedem Patienten zu ermöglichen, wird eine statistische Kennziffer eingeführt. Sie besteht aus dem Geburtsdatum, dem 1. und 2. Buchstaben des Zunamens — diese Angabe wird in Zahlen gemäß Anlage 2 eingesetzt — und der Geschlechtsangabe.

Ist im Verlaufe der Krankheit für den Kranken ein gelbes Zählblatt Ü oder ein grünes Zählblatt A auszufüllen, so erhält es die gleiche statistische Kennziffer, die der Kranke in dem Zählblatt B bzw. Z erhalten hatte. Mittels der statistischen Kennziffer kann die elektronische Datenverarbeitungsanlage neue Angaben eines Kranken mit schon vorhandenen zusammenführen.

3. Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist nur in Zahlen anzugeben, auf die Angabe des Jahrhunderts ist zu verzichten. Für 25. Januar 1914 ist als Geburtsdatum 25. 01. 14 einzutragen.

4. Name

Erster und zweiter Buchstabe des Zunamens (bei Frauen Geburtsname) siehe Anlage 2.

5. Geschlecht

In das Signierfeld ist bei männlichen Personen die Schlüsselzahl 1, bei weiblichen die Schlüsselzahl 2 einzutragen.

6. Staatsangehörigkeit

Es wird lediglich zwischen „deutsch (1)“ und „nicht deutsch (2)“ unterschieden.

7. Diagnose

Für die Einreihung in die einzelnen Diagnosegruppen gelten die vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose herausgegebenen Definitionen mit der Maßgabe, daß jeder Kranke nur einer einzigen Diagnosegruppe zuzuordnen ist. Trifft aktive Tuberkulose der Atmungsorgane mit einer aktiven extrapulmonalen Tuberkulose beim gleichen Kranken zusammen, so liegt es im Ermessen des Fürsorgearztes, in welche Gruppe der Kranke eingereiht wird.

8. Art des Zugangs

Bei den Zugängen wird zunächst zwischen Ersterkrankung, Wiedererkrankung und Zuzug unterschieden.

Innerhalb der Ersterkrankungsfälle ist anzugeben, ob es sich um einen Überwachungs- oder Beobachtungsfall oder um einen neu erfaßten Tuberkulösen handelt.

Innerhalb der Wiedererkrankungsfälle wird nach Überwachungs-fällen von inaktiver Tuberkulose und nach inaktiven Fällen, die nicht überwacht wurden, unterschieden.

Die Zuzüge in den Amtsbereich des Gesundheitsamtes sind getrennt nach Zuzug aus einem anderen hessischen Kreis und nach Zuzug aus einem anderen Bundesland anzugeben.

9. Art des Abgangs

Es wird unterschieden zwischen dem Tod, Übergang in Überwachung, Wegzug und Aktenbereinigung.

Bei Abgang durch Tod sind zusätzlich im Klartext der Sterbeort, Kreis und Sterbedatum anzugeben.

Der Aktenbereinigung sind u. a. Entweichungen aus der Fürsorge bzw. Korrektur von Fehldiagnosen zuzuzählen. Umzüge eines aktiv Tuberkulösen von einem Amtsbereich eines Gesundheitsamtes in den eines anderen sind als Abgang mittels Zählblatt A bzw. als Zugang mit Zählblatt Z zu erfassen (vgl. Ziff. II 2c).

1741

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: November
(2. 11.—29. 11. 1969)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirn- haut- ent- zündung		Lepto- spirose		Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplas- mose	Wundstarrkrampf	Trichinose	Malaria	Todesfall an								
		Salmonellose	übrige Formen		insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltarfieber						übrige Formen	Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weill'sche Krankheit	Feldfieber	Camcolafieber	übrige Formen
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	22 1	— —	1 1	— —	— —	1 —	— —	4 1	1 1	2 —	216	1	—	5	14	116	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	1	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	6 —	— —	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	61	—	—	—	4	17	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E T	28 1	— —	2 2	— —	— —	1 —	— —	4 1	1 1	2 —	277	1	—	5	18	133	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	1	—	—

*) Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —

StAnz. 52/1969 S. 2119

1742

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Auslandsfleischbeschau

1. Nach Abschnitt II der Auslandsfleischbeschaugebührenordnung — Anlage 1 zum Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627) — erhöhen sich die Gebühren um 50%, wenn das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht wird.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß nach Auffassung des Landesrechnungshofes des Landes Hessen der Samstag für die Behörde „Auslandsfleischbeschaustelle“ gemäß § 3 der Arbeitszeitverordnung vom 24. 3. 1964 (GVBl. I S. 43) dienstfrei ist. Werden an diesem Tag auf Wunsch des Importeurs Untersuchungen durchgeführt, findet Abschnitt II der Gebührenordnung Anwendung, und es sind erhöhte Gebühren zu erheben.

2. Mein Erlaß vom 8. September 1967 — III B 4 — 19 f 08-3041 — (nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
III B 4 — 19 f 08 — Nr. 247—3466
StAnz. 52/1969 S. 2119

2. Für die staatliche Prüfung gelten die Vorschriften der Anlage.
3. Das Rotlauf-Standard-Antigen wird vom Paul-Ehrlich-Institut an alle Hersteller von Rotlauf-Impfstoffen auf Anforderung kostenlos abgegeben.
4. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere der Erlaß vom 5. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 25), außer Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
Nr. 245 — III B 3 — 19 b 12/05
StAnz. 52/1969 S. 2119

*

Anlage

Vorschriften für die staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern)

§ 1

(1) Adsorbatimpfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern) unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung. Vor Abschluß der staatlichen Prüfung ist eine Vorprüfung an Schweinen durch einen werkangehörigen Tierarzt bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt vorzunehmen.

(2) Die Impfstoffe müssen mindestens 20 Internationale Einheiten in 1 ml enthalten.

(3) Die Mindestmenge an Impfstoff gemäß Abs. 1, die zur Vorprüfung und zur Prüfung anzumelden ist, soll 300 Liter betragen. Die Gebühr für die staatliche Prüfung beträgt pro Liter 2,00 DM. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 600,— DM, auch wenn weniger als 300 Liter Impfstoff zur Prüfung gestellt werden.

Vorprüfung

§ 2

Der Serumkontrollleur nimmt den zur Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Impfstoff gegen Quit-tung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

1743

Staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden wird folgendes bestimmt:

1. Adsorbat-Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern) werden gemäß § 17 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) und § 85 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) geltender Fassung der staatlichen Prüfung im Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt am Main, unterstellt.

§ 3

Wird ein Impfstoff aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der Serumkontrolleur die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Serumkontrolleur hat in diesem Falle die Operationsnummern der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen. Wenn eine größere Impfstoffmenge in verschiedene Gefäße verteilt wird, muß die Verteilung ebenfalls unter der Aufsicht des Serumkontrolleurs erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Dieser hat Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

(1) Zur Ausführung der Vorprüfung sind Probemengen in Gegenwart des Serumkontrolleurs aus den Originalbehältern zu entnehmen. Wird Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so bestimmt der Serumkontrolleur, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

(2) Die Vorprüfung ist nach Entnahme der Probemengen entweder durch einen werkangehörigen Tierarzt bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt an 10 ca. 30 kg schweren Schweinen möglichst aus einem Wurf derart einzuleiten, daß 5 Tieren die vom Hersteller vorgesehene Gebrauchsdosis des Impfstoffes am Grund der Ohrmuschel unter die Haut gespritzt wird, während die 5 übrigen Tiere als Kontrollen gehalten werden. Bei allen Tieren ist täglich mindestens einmal, und zwar bei der Morgenfütterung die Körpertemperatur zu messen. Mit den Messungen ist 2 Tage vor Einleitung der Vorprüfung zu beginnen; sie sind bis zu deren Abschluß fortzusetzen. Der Serumkontrolleur hat die Nummern der Versuchstiere in seinem Dienstbuch zu vermerken und die erforderlichen Aufzeichnungen über den Versuchsplan zu machen.

(3) Drei Wochen später sind entweder durch einen werkangehörigen Tierarzt bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt alle zehn Tiere auf der gleichen Körperseite mit Rotlaufbakterien kutan zu infizieren. Hierzu ist die Haut ohne Beschädigung und unter Vermeidung von Seife zu enthaaren und mit lauwarmem Wasser zu reinigen. Dann werden an der Seite, zwischen Schulterblatt und Darmbeinwinkel, vier etwa 12 cm lange Hautskarifikationen mit etwa 10 cm Abstand möglichst unblutig vorgenommen. Auf drei von diesen Skarifikationen wird von drei mit verschiedenen Stämmen angelegten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37° C bebrüteten Kulturen von Rotlaufbakterien in 10%iger Serumbouillon (pH 7,8) je 0,1 ml eines durch Zentrifugieren und Dekantieren von vier Fünfteln der Nährflüssigkeit gewonnenen Konzentrates aufgetragen und mit einem Glasstab gründlich verteilt; die vierte Skarifikation wird zu Kontrollzwecken mit unbeimpfter Serumbouillon in der gleichen Weise behandelt.

§ 5

(1) Die Vorprüfung ist als erfolgreich zu bewerten, wenn von den fünf nichtimmunisierten Kontrolltieren mindestens vier Symptome von Schweinerotlauf in Gestalt von Rötung und Schwellung entlang der infizierten Impfstriche oder generalisierte Backsteinblättern oder von septikämischem Rotlauf aufweisen. Die fünf immunisierten Schweine dürfen jedoch keinerlei Symptome von Rotlauf und keine rotlaufähnlichen Erscheinungen zeigen; oder im Gegensatz zu den Kontrolltieren dürfen höchstens bei einem der fünf immunisierten Schweine lokale und höchstens für 48 Stunden sichtbare Impfbältern ohne Generalisationserscheinungen (lymphogen oder hämatogen entstandene Backsteinblättern) auftreten. Über den Versuch ist für die Dauer von 7 Tagen laufend durch den Konzessionsträger oder seinem amtlich bestellten Stellvertreter oder durch einen beamteten Tierarzt Protokoll zu führen.

Nach 4 Tagen ist eine Ablesung durch einen beamteten Tierarzt vorzunehmen; ihm sind die Ergebnisse der täglichen Temperaturmessungen, ferner Aufzeichnungen über die Anordnung und den Verlauf des Versuches sowie über die zur Herstellung der Impfstoffe verwandten Rotlauf-Stämme und -Kulturen, ihre Verarbeitung und die hierzu verwandten Chemikalien (Formaldehyd, Desinfektionsmittel, Adsorben-

ten usw.) vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind dem beamteten Tierarzt, dem Serumkontrolleur und dem Vertreter des Prüfungsinstitutes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Falls die Vorprüfung ein eindeutiges Resultat nicht ergibt, insbesondere falls die Kontrollschweine nicht an Rotlauf erkranken, ist die Vorprüfung zu wiederholen, sofern die Herstellungsstätte nicht ausdrücklich auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichtet. Liegt nach dreimaliger Wiederholung der Vorprüfung kein eindeutiges Ergebnis vor, so darf der Impfstoff nicht zugelassen werden.

(3) Nach Abschluß der Vorprüfung ist das Ergebnis dem Prüfungsinstitut unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung ist durch den Vertreter der Herstellungsstätte, den beamteten Tierarzt und den Serumkontrolleur zu unterzeichnen.

§ 6

Zur Keimfreiheit ist der Zusatz von höchstens 0,5 v. H. Phenol oder 0,4 v. H. Trikresol zu den Rotlauf-Impfstoffen erlaubt. Ferner dürfen die Impfstoffe mit höchstens 0,3 v. H. Formol (0,12 Volumprozent Formaldehyd entsprechend) versetzt werden. Alle Zusätze müssen vor Übergabe der Impfstoffmengen an den Serumkontrolleur erfolgt sein.

§ 7

Falls die staatliche Prüfung nicht gleichzeitig mit der Vorprüfung erwirkt werden soll (§§ 8 und 9), ist der Impfstoff nach Entnahme der Proben (§ 4 Abs. 1) zu plombieren und bis zur Einleitung der staatlichen Prüfung unter Mitverschluß des Serumkontrolleurs in einem kühlen, frostfreien Raume zu lagern.

Einsendung zur staatlichen Prüfung

§ 8

Auf Antrag der Herstellungsstätte, jedoch nicht vor Einleitung der Vorprüfung, hat der Serumkontrolleur die staatliche Prüfung der Impfstoffe zu erwirken.

§ 9

Für die staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

1. 10 Proben zu je 5 ml.
2. 4 Proben zu je 150 ml

in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu entnehmen und in keimfrei gemachte Gefäße abzufüllen. Wenn ein Impfstoff dem Serumkontrolleur in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, so bestimmt dieser, aus welchem Behälter die Proben zu entnehmen sind.

§ 10

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das staatliche Prüfungsinstitut in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalbehältern die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 11

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, seinen Gehalt an keimwidrigen Mitteln und anderen Chemikalien, insbesondere Adsorbentien, und über das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit sowie über die Einleitung der in den §§ 2 bis 5 vorgeschriebenen Vorprüfung enthalten sind. In dem Begleitschreiben muß ferner die Anzahl, der Inhalt und die Bezeichnung der Aufbewahrungsgefäße angegeben sein. Das Begleitschreiben ist von dem Serumkontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 12

Nach Entnahme der Probemengen (§ 9) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Serumkontrolleurs unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem kühlen, frostfreien Raume abzustellen, den der Serumkontrolleur unter Mitverschluß zu halten hat.

Staatliche Prüfung

§ 13

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Unschädlichkeit, der Ungiftigkeit und der Schutzkraft der Impfstoffe.

§ 14

Die Prüfung der Keimfreiheit erfolgt nach den gebräuchlichen bakteriologischen Methoden: Ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Impfstoff ist auf

- a) Thioglykolatmedium
- b) Traubenzuckerbouillon und
- c) Sabouraudmedium

zu überimpfen. Die Abimpfungen nach Buchst. a und b sind zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur, die zu Buchst. c bei Zimmertemperatur 10 Tage lang zu bebrüten. Das Verdünnungsverhältnis Impfstoff zu Nährmedium muß so gewählt werden, daß die Wirkung keimwidriger Impfstoffzusätze mit Sicherheit aufgehoben wird. Entwickeln sich aus dem Impfstoff in der angegebenen Zeit Keime, so ist er zurückzuweisen.

§ 15

Zur Prüfung auf Unschädlichkeit und Ungiftigkeit wird zehn 16 bis 18 g schweren Mäusen ein Zehntel der größten Impfstoffmenge, die als Gebrauchsdosis für das Schwein in der Anwendungsvorschrift angegeben werden soll, mindestens aber eine Menge von 0,5 ml unter die Haut gespritzt.

§ 16

Der Impfstoff kann als ungiftig gelten, wenn von den geimpften Mäusen innerhalb von 3 Wochen kein Tier durch die Wirkungen des Impfstoffes getötet wird. Organe der Tiere, die in dieser Zeit interkurrent sterben, sind kulturell auf Rotlaufbakterien zu untersuchen.

§ 17

(1) Bei der Prüfung der Schutzkraft des Impfstoffes dient als Maßstab ein getrockneter, unter N₂ gehaltener Standard-Impfstoff von genau bekannter Wirksamkeit, der in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Unmittelbar vor der Prüfung werden von dem Standard-Impfstoff mit destilliertem Wasser und physiologischer Kochsalzlösung zwei Lösungen hergestellt, die solche Impfstoffkonzentrationen enthalten (z. B. 20 IE bzw. 1,25 IE pro ml), daß die mit dem gewählten Injektionsvolumen (z. B. 0,3 ml) subkutan verimpften Impfstoff-Dosen (im gewählten Beispiel 6 IE und 0,375 IE) erfahrungsgemäß wesentlich mehr bzw. wesentlich weniger als die Hälfte der Versuchstiere gegen die drei Wochen später vorzunehmende Infektion mit Rotlaufbakterien zu schützen vermögen. Mit den beiden Dosen des Standard-Impfstoffes werden je 70 Mäuse von 14 bis 16 g immunisiert.

(2) Aus dem zu prüfenden Impfstoff wird mit physiologischer Kochsalzlösung eine Verdünnung hergestellt, die entsprechend der Wertangabe des Herstellers eine Impfstoffkonzentration enthalten müßte, die dem geometrischen Mittel der zwei Konzentrationen des Standard-Impfstoffes entspricht; (z. B. ein Impfstoff mit der Wertangabe 50 IE/ml durch eine Verdünnung 1 : 10 = 5 IE/ml = 1,5 IE/0,3 ml). Mit der so hergestellten Verdünnung des zu prüfenden Impfstoffes werden ebenfalls 70 Mäuse in der gleichen Weise mit dem gleichen Injektionsvolumen immunisiert, wie mit den beiden Lösungen des Standard-Impfstoffes.

§ 18

(1) Nach 3 Wochen werden die in § 17 aufgeführten Tiere mit einer 24stündigen bei 37° C bebrüteten Rotlaufkultur in 1/10 Pepton enthaltender Rindfleisch- oder Pferdefleischbouillon subkutan infiziert und 8 Tage beobachtet.

(2) Zugleich sind 10 normale Mäuse zu infizieren, die der gleichen Population entnommen sind wie die immunisierten Tiere (Kontrollen).

(3) Die Infektionsdosis ist so zu wählen, daß alle Tiere der Kontrollgruppe innerhalb von 2 bis 4, in Ausnahmefällen 5 Tagen sterben.

§ 19

Nach Ablauf der 8tägigen Beobachtungsdauer wird für jede der 3 immunisierten Tiergruppen die Überlebensrate ermittelt und das Versuchsergebnis nach der Dreipunkt-Methode ausgewertet. Wenn der geprüfte Impfstoff einen Anteil von Tieren am Leben erhält, der etwa dem Mittel der durch die beiden Standardlösungen geschützten Anteile entspricht oder darüber liegt, ist er mit der im Begleitschreiben verzeichneten Wertangabe zuzulassen. Ist der Anteil der geschützten Tiere wesentlich geringer, so ist der geprüfte Impfstoff zu-

rückzuweisen oder mit einer geringeren als der von der Herstellungsstätte gemachten Wertangabe zuzulassen, falls das Ergebnis der Prüfung dies gestattet (§ 1 Abs. 2). Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist die Streuung des Versuchsausfalles entsprechend der Zahl der zur Prüfung gebrauchten Tiere zu berücksichtigen.

Freigabe der Impfstoffe

§ 20

Hat der Impfstoff die Bedingungen der staatlichen Prüfung erfüllt, so erfolgt seine Freigabe (Zulassung) durch das Prüfungsinstitut, sobald das Protokoll über die Vorprüfung vorliegt (§ 5 Abs. 3), sofern diese einwandfrei verlaufen ist (§ 5 Abs. 1). Alsdann hat das Prüfungsinstitut das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekanntzugeben. Der Impfstoff ist zurückzuweisen, falls die Vorprüfung keine genügende Wirksamkeit am Schwein erkennen läßt oder falls die Herstellungsstätte eine ohne eindeutiges Ergebnis (§ 5 Abs. 2) abgeschlossene Vorprüfung nicht wiederholt.

§ 21

(1) Der Serumkontrolleur ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Impfstoffe von der Herstellungsstätte nur dann zur Vornahme von Schutzimpfungen abgegeben werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist.

(2) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und die Kennzeichnung der staatlichen Prüfung auf diesen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstabweisung erfolgen.

(3) Der Serumkontrolleur ist ferner dafür verantwortlich, daß bei der Abfüllung des Impfstoffes der Inhalt jedes einzelnen Behälters einer mindestens dreimaligen Sterilitätsprüfung — zum Beginn, in der Mitte und zum Ende der Abfüllung — unterzogen wird. Mindestens eine dieser drei Prüfungen ist nach dem in § 14 vorgeschriebenen Verfahren vorzunehmen. Gelangt der Inhalt eines Behälters nicht vollständig zur Abfüllung, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

(4) Der Serumkontrolleur ist außerdem dafür verantwortlich, daß nur hinreichend gefüllte und einwandfreie Fläschchen oder Ampullen abgegeben werden.

§ 22

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „staatlich geprüft“ sowie Tag und Ort der Prüfung,
5. der Wirkungswert,
6. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 25).

§ 23

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Serumkontrolleur den Vorrat dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuch einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 25

Impfstoffe mit weniger als 50 Internationale Einheiten in 1 ml verfallen ein Jahr — Impfstoffe mit 50 und mehr Internationalen Einheiten in 1 ml verfallen zwei Jahre — nach der Freigabe (Zulassung). Der Erlaß vom 3. Februar 1964 (StAnz. S. 293) findet sinngemäße Anwendung. Die Fristen für eine Identitätserklärung betragen für Impfstoffe mit einjähriger Gewährsdauer 3 Monate und für Impfstoffe mit zweijähriger Gewährsdauer 4 Monate.

Muster A

Begleitschein-Nr.
für das Staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von
in eingesandten Rotlauf-Impfstoff.

Art des Impfstoffes:
Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.

(entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)

Gesamtmenge des Impfstoffes:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Zusammensetzung des Impfstoffes:

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:
Bezeichnung des Gefäßes, aus dem die Proben entnommen
wurden,

a) Vorprüfung:

b) Staatliche Prüfung:

Art und Menge der zugesetzten Chemikalien (Formaldehyd,
Desinfektionsmittel, Adsorbentien):

Für den Gebrauch beim Schwein vorgesehene Höchstdosis:

Wertigkeit: 1 ml = Internationale
Einheiten.

Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit in der Herstellungs-
stätte:

Datum des Beginns der Vorprüfung:

Tag der amtlichen Einfüllung der für das Prüfungsinstitut
bestimmten Proben:

Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

des Serumkontrolleurs: Unterschriften
des Vertreters der
Herstellungsstätte:

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von

mit Begleitschein-Nr. am

eingesandten Rotlauf-Impfstoffes (Menge Liter)

eingetroffen am vorm./nachm.

Art des Impfstoffes:

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:

I. Der Impfstoff hat die Vorprüfung nach der amtstierärzt-
lichen Bescheinigung vom bestanden.

II. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderun-
gen; er enthält Internationale Ein-
heiten je ml und kann in Dosen bis ml
beim Schwein angewendet werden.

III. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Das Staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr
von DM.

Bemerkungen:

....., den

Der Leiter
des staatlichen Prüfungsinstitutes

(Siegel)

Unterschrift und Amtsbezeichnung

1744

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu Polizeibezirkskommissaren die Polizeihauptkommis-
sare (BaL) Rudolf Hermann Fahrwald, Walter Heil (beide
30. 10. 1969);

zum Kriminalkommissar Kriminalmeister (BaL) Diethard
Helmuth Wermter (30. 10. 1969);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Kriminalbezirkskommissar Kriminalhauptkommis-
sar (BaL) Karl Hans Alfred Hornung (22. 10. 1969);

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL)
Georg Leopold Bleuel, Dietrich Heilmann, Walter Knappe,
Eugen Günther Kremer, Fritz Schröder, Karl-Heinz
Stuckenschmidt (sämtl. 30. 10. 1969);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare
(BaL) Otto Wilhelm Hermann Blau, Hermann Winkler
(beide 29. 10. 1969);

zu Polizeioberkommissaren Polizeikommissar (BaL) Hel-
mut Bruneß (29. 10. 1969), Polizeikommissar (BaP) Volker
Krug (30. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeikommissare (BaP) Heinz Walther (7. 10. 1969),
Heinrich Druschel (9. 10. 1969), Volker Kraus (17. 10. 1969);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum Polizeibezirkskommissar Polizeihauptkommissar
(BaL) Richard Braun (29. 10. 1969);

e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminaloberkommissar unter Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Lebenszeit Kriminalkommissar (BaP)
Wilfried Kalden (17. 10. 1969);

f) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu Polizeihauptwachtmeistern die Polizeioberwacht-
meister (BaP) Josef-Ottmar Hermann, Roland Hermann
Marx, Lothar Paul Heinrich Michel (sämtl. 16. 10. 1969),
Herbert Wilhelm Schäfer (17. 10. 1969);

g) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

in den Ruhestand getreten:

Regierungsamtmann (BaL) Hans Hartung (31. 10. 1969).

Wiesbaden, 1. 12. 1969 Der Hessische Minister des Innern
III B 32 — 8 b 06

StAnz. 52/1969 S. 2122

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL)
Werner Henn (27. 11. 1969).

Wiesbaden, 4. 12. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. H 42

StAnz. 52/1969 S. 2122

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

d) Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt:

zum Regierungshauptsekretär der Regierungsobersekre-
tär Johann Muth (5. 12. 1969 — BaP);

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre Axel Dries (1. 4. 1969 — BaP), Margot Jeromien (10. 7. 1969 — BaL);

zur **Regierungssekretärin** die Sekretärin z. A. Erika Zeuner (6. 5. 1969 — BaP);

zu **Regierungsinspektorenanwärtern** Vertragsangestellter Frank Förster (1. 10. 1969 — BaW), Vertragsangestellter Paul Burger (1. 10. 1969 — BaW), Alexander Meier (1. 9. 1969 — BaW), Walter Purtauf (1. 10. 1969 — BaW), Günther Jakob (1. 11. 1969 — BaW), Klaus Kändler (1. 11. 1969 — BaW), Volkmar Drachsler (1. 11. 1969 — BaW);

zu **Regierungssekretäranwärtern**

Vertragsangestellter Norbert Weigel (1. 9. 1969 — BaW),

Vertragsangestellter Georg Kulescha (1. 11. 1969 — BaW), Manfred Knispel (1. 9. 1969 — BaW), Thomas Schreiner (1. 9. 1969 — BaW);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungshauptsekretär Manfred Christian (17. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungshauptsekretär Rudolf Mickel (30. 11. 1968).

Frankfurt am Main, 9. 12. 1969

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Pers.

St.Anz. 52/1969 S. 2122

1745 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedelbacher Heide“ im Landkreis Usingen

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), und des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 9 Abs. 1 und 4 und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Die Riedelbacher Heide, Gemarkung Riedelbach im Landkreis Usingen, wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den besonderen Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,4443 ha und umfaßt die Parzelle Flur 4, Flurstück 21 der Gemarkung Riedelbach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 in Rot eingetragen; sie ist bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei:

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde —,

der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Wiesbaden,

der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg,

dem Kreisausschuß des Landkreises Usingen — untere Naturschutzbehörde —,

der Gemeinde Riedelbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen und Tiere einzubringen,
4. die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen und sogenannte fliegende

Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle (insbesondere Müll) wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Art zu beeinträchtigen;

5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

6. Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

7. Waren und Erfrischungen feilzuhalten,

8. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Bau- oder Betriebsgenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben nur forstwirtschaftliche Maßnahmen, die der Erhaltung des Heidecharakters dienen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen und aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsvorschriften des § 3 zulassen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 11. 1969

Der Regierungspräsident
VII 9 — 46 d 04/011 R. 1
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 52/1969 S. 2123

1746

Auflösung des Schulverbandes Haupt- und Realschule Königstein im Taunus

Beschluß

Die Schulverbandsversammlung des „Schulverbandes Haupt- und Realschule Königstein im Taunus“ hat in ihrer Sitzung am 3. 12. 1969 folgendes beschlossen:

1. Auf Grund des § 16 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) und des § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 876) in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. 12. 1969 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Einziges Paragraph

§ 21 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung „sie kann nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Fertigstellung der Schule beschlossen werden“ wird ersatzlos gestrichen.

2. Gemäß § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung hiermit, den „Schulverband Haupt- und Realschule Königstein im Taunus“ aufzulösen.

Gemäß §§ 21 Abs. 1, 11 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 16 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) beschließe ich unter Feststellung der Verbandssatzungsänderung die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des „Schulverbandes Haupt- und Realschule Königstein im Taunus“.

Darmstadt, 10. 12. 1969

Der Regierungspräsident

VI 6 — 40 g 02 (4)

StAnz. 52/1969 S. 2123

1747

Benennung von Gemeindeteilen:

hier: Ortsteile Breunings, Sannerz und Weiperz in der Gemeinde Sterbfritz

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden 1. Breunings, 2. Sannerz und 3. Weiperz in der Gemeinde Sterbfritz mit Wirkung vom 1. 12. 1969 die Bezeichnung:

1. „Ortsteil Breunings“
2. „Ortsteil Sannerz“
3. „Ortsteil Weiperz“.

Darmstadt, 5. 12. 1969

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 21

StAnz. 52/1969 S. 2124

1748

Benennung von Gemeindeteilen:

hier: Stadtteile Bellings, Marborn und Seidenroth in der Stadt Steinau

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden 1. Bellings, 2. Marborn und 3. Seidenroth in der Stadt Steinau mit Wirkung vom 1. 12. 1969 die Bezeichnung:

1. „Stadtteil Bellings“
2. „Stadtteil Marborn“
3. „Stadtteil Seidenroth“.

Darmstadt, 5. 12. 1969

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02 05 (2) — 21

StAnz. 52/1969 S. 2134

1749

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Lanzenhain, Rixfeld, Schlechtenwegen und Steinfurt sowie der Stadt Herbstein mit dem Sitz in Herbstein

Die bisherigen Standesamtsbezirke Lanzenhain, Rixfeld, Schlechtenwegen, Steinfurt und Herbstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgelöst. Die vier Gemeinden und die Stadt Herbstein bilden ab 1. Januar 1970 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Herbstein.

Darmstadt, 8. 12. 1969

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04 09

StAnz. 52/1969 S. 2124

Buchbesprechungen

Beurkundung eines Nottestaments durch den Bürgermeister. „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung“ Heft Nr. 950 von Notar 1. R. Karl Haegeler, 2. Aufl., 1969, 36 S., 3,10 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Zu den nicht alltäglichen Aufgaben eines Bürgermeisters kann die Aufnahme eines Nottestaments, d. h. des Testaments eines meist in naher Todesgefahr schwebenden Erblassers, gehören (§§ 22, 49 f BGB). Besondere Formvorschriften, deren Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit des Testaments und zur Haftbarmachung des Bürgermeisters führen kann, und der Zwang zu schnellem Handeln in diesen Fällen erschweren die Aufgabe. Um dem Bürgermeister die Vornahme einer derart ungewöhnlichen und möglicherweise folgenreichen Amtshandlung zu erleichtern, werden ihm mit der vorliegenden Schrift die notwendigen praktischen Hinweise und Formulierungshilfen für den Testamentsinhalt gegeben. Dabei sind insbesondere die mit dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes vom 28. 8. 1969 (BGBI. I S. 1513) ab 1. 1. 1970 eintretenden Änderungen der für die Beurkundung eines Nottestaments maßgebenden Formvorschriften und Voraussetzungen berücksichtigt worden. Dem besseren Verständnis der rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhänge dient ein kurzer Überblick über das Erbrecht und das Erbschaftssteuerrecht. Oberregierungsrat Gerhard Schneider

Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblatt-Ausgabe, bearbeitet von Oberregierungsrat a. D. Sigmund Uttinger und Oberamtsrat Heinz Willers, Geschäftsführer des Landesarbeitsgeberverbandes bayerischer Gemeinden, 3. Aufl., 1969, Stand der Gesetzgebung 1. Okt. 1969, 564 S., DIN A 5 in einem Plastikordner 29,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Als der Rezensent das hier angezeigte Buch erhielt, fiel es ihm schwer, darin eine Neuauflage des schon zweimal im Staatsanzeiger besprochenen gleichnamigen Werkes zu erkennen (vgl. StAnz. 1966 Seite 1404 und 1967 Seite 430). Von seinen beiden Vorgängern unterscheidet es sich schon äußerlich sehr erheblich: an die Stelle eines kartonierten Bandes ist eine Loseblatt-Ausgabe in stabilem Plastikordner getreten, der Umfang hat von 320 auf 564 Seiten zugenommen. Die Umwandlung in eine Loseblatt-Sammlung erscheint zweckmäßig, weil sich die tarifliche Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst ständig in Fluß befindet und ein fest gebundenes Erläuterungswerk daher sehr schnell veralten muß. Während die Voraufgabe sich „Text mit Erläuterungen“ nannte, wird das jetzt vorliegende Werk mit „Text mit Erläuterungen“ bezeichnet, weil die Erläuterungen und Hinweise in ihm einen bedeutend breiteren Raum einnehmen. So umfassen beispielsweise die Anmerkungen zu § 23a BAT über den Bewährungsaufstieg, die in der vorigen Auflage kaum 11/2 Seiten ausmachten, jetzt fast 6 Seiten. Sie berücksichtigen die gesamte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu diesem Fragenkomplex und enthalten auch den Text des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 21. 7. 1969 — D II 2 — 220 — 230/4 — über die Berechnung der Bewährungszeit. Kürzlich hat auch der Hessische Minister der Finanzen die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gezogen und im Runderlaß vom

28. 10. 1969 — P 2105 A — 88 — I B 31 — anerkannt, daß es für den Beginn der Bewährungszeit nicht auf den Zeitpunkt der förmlichen Eingruppierung, sondern auf den Zeitpunkt ankommt, von dem an die von dem Angestellten überwiegend auszuführende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe erfüllt, aus der der Bewährungsaufstieg möglich ist.

Auch der Hauptteil des Werkes, der die im Bund und in den Ländern maßgebenden Tätigkeitsmerkmale enthält, befindet sich auf dem neuesten Stand. Er berücksichtigt und erläutert die durch den Tarifvertrag vom 10. 7. 1969 eingeführten Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst ebenso wie die durch den Tarifvertrag vom 28. 8. 1969 geschaffenen Tätigkeitsmerkmale des Bundes für Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst.

Insgesamt erweist sich der Kommentar als ein brauchbares und zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die sich mit Fragen der Eingruppierung von Angestellten im öffentlichen Dienst zu befassen haben. Er ist nicht zuletzt wegen seines günstigen Preises uneingeschränkt zu empfehlen. Regierungsdirektor G a n z

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes Kommentar von Dr. F. L u b e r, 37. Ergänzungslieferung, 34,50 DM Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 37. Ergänzungslieferung bringt lediglich Beiträge zum Anhang Teil B, die im wesentlichen durch die Gesetzgebung veranlaßt sind. Für die Eingliederungshilfe am bedeutsamsten dürfte hierunter das Arbeitsförderungsgesetz sein. Neu aufgenommen sind die 7. Berufskrankheiten-Verordnung, die landesrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung von Sachbezügen sowie das Deutsch-Österreichische Fürsorgeabkommen. Die Änderungen durch das Krankenversicherungsänderungsgesetz, das 3. Rentenversicherungsgesetz sowie einige andere Änderungen im Bereich der Kriegsopferversorgung und des Schwerbeschäftigtenschutzes wurden berücksichtigt. Regierungsdirektor Dr. R e n d s c h m i d t

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Textausgabe mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verordnung zur Kriegsopferfürsorge, Unterhaltssicherungsgesetz und anderen ergänzenden Vorschriften. Mit Verweisungen und Sachregister, 7., völlig neubearbeitete Auflage, 1969 Taschenformat, kart., 417 S., 9,— DM (20 bis 49 Exemplare je 8,50 DM, ab 50 Exemplare je 8,— DM) Verlag C. H. Beck, München.

Der Beck'sche Verlag hat eine völlig neubearbeitete Auflage der Textausgabe des Bundessozialhilfegesetzes, Stand 1. 11. 1969, vorgelegt.

Das Büchlein zeichnet sich besonders dadurch aus, daß es neben den BSHG-Bestimmungen und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen auch die Ausführungsgesetze der Länder sowie auszugsweise alle fürsorgerechtlich einschlägigen sonstigen Vorschriften enthält. Abgedruckt sind ferner die Fürsorgevereinbarung vom 28. 5. 1965 und die Verfahrensordnung der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten vom 9. 12. 1965.

Die zahlreichen Anmerkungen und Verweisungen sowie das ausführliche Sachregister erleichtern die Handhabung und die Auffindung der einzelnen Vorschriften. Regierungsdirektor Dr. S c h u b e r t

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 29. Dezember 1969

Nr. 52

Veröffentlichungen

4216

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros

E 371/2 — Herrn Johann Stärke in 3503 Lohfelden, Söhrestraße 8, habe ich aufgrund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erlaubt.

Geschäftssitz ist Lohfelden.

35 Kassel, 16. 12. 1969

Der Landgerichtspräsident

haben durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetreten.

3560 Biedenkopf, 5. 12. 1969 **Amtsgericht**

4220

Neueintragung

GR 278 — 3. Dezember 1969: Kaufmann Lothar Scharf und Ehefrau Johanna Scharf, geb. Klinger, beide in Gelnhausen, Niddaweg 22.

Durch Vertrag vom 3. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 3. 12. 1969

Amtsgericht

4221

Neueintragung

GR 292 — 20. 11. 1969: Eheleute kaufmännischer Angestellter Dieter Küchenthal und Elfriede Ursula Küchenthal, geb. Rackow, beide wohnhaft in Östrich (Rheingau), Eichendorffstraße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshelm (Rhein), 20. 11. 1969

Amtsgericht

4222

GR 262 — 12. 12. 1969: Gert List, Kraftfahrer, in Usingen (Taunus), Weilstr. 21, und Elvira, geb. Nitsch, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 13. 10. 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 263 — 12. 12. 1969: Robert Karl Burghardt, Metzgermeister, in Wehrheim (Taunus), Zum Stadttor 15, und Karin Katharina, geb. Heinsohn, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 21. 10. 1969 Gütertrennung vereinbart.

6319 Usingen (Taunus), 12. 12. 1969

Amtsgericht

4223

8 GR 550 — **Berichtigung:** In St-Anz. 43/1969, S. 1787, unter Reg.-Nr. 3535 muß es statt 2. Juli 1969 richtig heißen: **3. Juli 1969.**

62 Wiesbaden, 18. 12. 1969

Die Redaktion

4224

Liquidation

Die Firma **Schlüchterner Baustoff GmbH.**, Schlüchtern, befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden. Liquidator H. Eichenauer, Offenbach (Main), Herrnstraße 37.

649 Schlüchtern, 8. 12. 1969

**Schlüchterner Baustoff-GmbH.,
Schlüchtern**

Vergleiche — Konkurse

4225

Beschluß

VN 1/69: In dem Vergleichsverfahren der Firma **NSU-Kathöfer, Vertragshändler der NSU-Motorenwerke AG.**, Alsfeld, Grünberger Straße 96, Inhaberin: **Renate Kathöfer, geb. Horst**, daselbst,

wird der vorläufige Verwalter Dellerue auf seinen Antrag vom 11. 12. 1969, gemäß § 41, Abs. 2 der Vergleichsordnung, seines Amtes enthoben.

Gemäß § 11 Vergleichsordnung, wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Immobilienmakler **Karl-Heinz Wettlaufer, Treysa**, Marktplatz 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

632 Alsfeld, 12. 12. 1969

Amtsgericht

4226

6 N 19/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Pelzveredlung ALFA GmbH.**, in Köppern (Taunus), Bachstraße 4-6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 15. 12. 1969

Amtsgericht

4227

6 a N 26/69 — **Konkursverfahren** — Über das Vermögen des **Bauunternehmers Otto Ungnade** in Oberursel/Ts., Füllerstraße 20, wird heute, am 16. 12. 1969, 9.30 Uhr, **Konkurs** eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Krause in Oberursel/Ts., Epinayplatz 1, Tel. Nr. 41 40.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 1. 1970 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 19. Januar 1970, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 2. März 1970, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 105.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. 12. 1969 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 16. 12. 1969

Amtsgericht

4228

Beschluß

81 N 216/69: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Herrn David Heinlein**, Frankfurt (Main), Feuerbachstraße 14, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 4. 12. 1969 aufgehoben.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 150,— DM; Auslagen: 10,— DM.

6 Frankfurt (Main), 5. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

4217

Aufgebote

Aufgebot

C 238/69: Die Witwe Rosa Ehrnsperger, geb. Schmidt, Hungen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hungen, Band 48, Blatt 2084, Abt. III, Nr. 2, für die Hungener Bank eGmbH. in Hungen, eingetragene Grundschuld über 2200,— DM, verzinslich mit 10% jährlich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

Freitag, 27. Februar 1969, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 9. 12. 1969

Amtsgericht

4218

Aufgebot

6 F 3/66: Der Hilfspolier Oskar Meister, Offenbach (Main), Lilistraße 34, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar W. Bloch, Offenbach (Main), Bleichstraße 9, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 229, Blatt 6664, in Abteilung III, lfd. Nr. 2, eingetragene Recht:

2800,— DM (Zweitausendachtundert Deutsche Mark), nebst 9 vom Hundert, unter Umständen 10 — zehn vom Hundert Jahreszinsen Hypothek für ein Darlehen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbank und Raiffeisenkasse in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 8. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 3. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 6

4219 **Güterrechtsregister**

Neueintragung

GR 339 — 5. Dezember 1969: Die Eheleute Dreher Walter Dinkel und Marianne Dinkel, geb. Kössler, in Dautphe,

4229

2 N 3/68: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Karl Martin Friedmann**, Worfelden, wird Prüfungstermin nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 22. Januar 1970, vorm., um 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Arbeitsamtsgebäude, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4.

608 Groß-Gerau, 8. 12. 1969

Amtsgericht

4230

50 N 25/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ollef & Becker, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Kassel, Leuschnerstraße 72, Betrieb eines Stukkateur- und Putzgeschäftes, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Schlußtermin auf den 29. Januar 1970, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2536,67 DM, seine Auslagen sind auf 140,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 12. 12. 1969

Amtsgericht

4231

1 N 9/66 — 18. 11. 1969: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Robert Reiser**, früher Korbach, jetzt Hoof b. Kassel, Korbacher Str. 89 — persönlich haftender Gesellschafter der Firma **Reiser & Koch oHG.**, Hauptniederlassung Korbach, Zweigniederlassung Frankenberg (Eder), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 6000,— DM, seine Auslagen: 107,25 DM. Vergütung der Ausschußmitglieder insgesamt: 900,— DM.

354 Korbach, 16. 12. 1969

Amtsgericht

4232

7 N 78/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Albert Russ, Stahl- und Armaturenbau GmbH.**, Offenbach (Main), Bernardstraße 7, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den **Techniker Albert Russ**, Offenbach (Main), Kaiserstraße 115, wird heute, Dienstag, den 16. Dezember 1969, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Januar 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, mit Zinsen bis zur Eröffnung des Konkurses.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen!

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 27. Januar 1970, vorm., um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 25. Februar 1970, vorm., um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1970 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

4233

7 VN 5/69 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der **Kauffrau Renate Seyffarth, geb. Bartsch, Inhaberin der Firma Jacoby-Blusen Renate Seyffarth**, Offenbach (Main), Starkenburgring 12, wird heute, am 16. Dezember 1969, um 9.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Vergleichsschuldnerin zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Streb, Offenbach (Main), Kaiserstraße 54, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 27. Januar 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 39, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

4234**Beschluß**

62 N 74/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Zerbes und Söhne oHG.**, Mainz-Kastel, Ogelweg 11, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 21. Januar 1970, um 9.30 Uhr, auf Saal 243, des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.

2. Anhörung der Gläubigerversammlung.

3. Verwertung des Baum- und Pflanzenbestandes.

4. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 27. 11. 1969

Amtsgericht

4235**Beschluß**

62 N 42/69 — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. April 1969 verstorbenen **Ludwig Kraft**, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Langenbeckplatz 3, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 4. Februar 1970, 9 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts.

Tagesordnung

1. Bericht des Konkursverwalters

2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters

4. Vergütung des Konkursverwalters

5. Einstellung des Verfahrens mangels Masse

6. Verschiedenes

62 Wiesbaden, 15. 12. 1969

Amtsgericht

4236**Beschluß**

62 N 14/65 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A. von Graeve KG, Bauunternehmung** in Wiesbaden, Kirchgasse 76, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 4. Februar 1970, 14.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters

2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen

3. Beschlußfassung über Rechtsmittelleinlegung in dem Rechtsstreit Masse / Gläubigerausschuß — 5 0 120/69 I.G. Wiesbaden —

4. Beschlußfassung über Erheben von Schadensersatzanspruch gegen das Land Hessen

5. Verschiedenes

62 Wiesbaden, 15. 12. 1969

Amtsgericht

4237**Beschluß**

62 N 58/67 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maklers Robert Oetzel**, Wiesbaden, Schlichterstraße 18, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 11. Februar 1970, 9 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters

2. Genehmigung zur Veräußerung von Grundbesitz (Grundbuch von Pütschbach Bl. 494)

3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen

4. Verschiedenes

62 Wiesbaden, 15. 12. 1969

Amtsgericht

4238**Beschluß**

62 N 60/64 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Auto-Transit-Gesellschaft mbH.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 174, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 28. Januar 1970, 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 38 000,— (achtunddreißigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4239

K 50/69: Das im Grundbuch von Düdelheim, Band 24, Blatt 1488, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Düdelheim, Flur 1, Flurstück 699/1, Hof- und Gebäudefläche, am Hofacker 17, Größe 2,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Febr. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinbrucharbeiter Otto Nanz und dessen Ehefrau Rosemarie Nanz, geb. Riethmüller, in Düdelheim, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 9. 12. 1969 Amtsgericht

4240

61 K 70/69: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 34, Blatt 1722, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bickenbach, Flur 5, Flurstück 105/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 12, Größe 1,68 Ar,

soll am 12. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anwaltssekretärin Ruth Förster, geb. Frische, in Bickenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 12. 1969 Amtsgericht, Abt. 61

4241

61 K 47/68: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 8, Blatt 701, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Alte Bergstraße 56 und 52, Größe 11,20 Ar,

soll am 19. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Strack, Schlosser, in Alsbach, zu 1/2;

b) Elisabeth Strack, geb. Kaffenberger, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 12. 1969 Amtsgericht, Abt. 61

4242

5 K 18/69: Die im Grundbuch von Salzschlirf, Band 32, Blatt 960, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Salzschlirf, Flur 10, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Angersbacher Weg 24, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Salzschlirf, Flur 10, Flurstück 43, Hofraum, Die Pfadenacker, Größe 13,00 Ar; Grünland, Die Pfadenacker, Größe 13,69 Ar,

sollen am 26. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer und Landwirt Josef Schmitt, in Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 27: Flur 10, Flurstück 41 auf 57 000,— DM;

lfd. Nr. 29: Flur 10, Flurstück 43 auf 46 535,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 12. 12. 1969 Amtsgericht

4243**Beschluß**

42 K 67/69: Das im Grundbuch von Gießen, Band 417, Blatt 15 622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 127/8, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 26, Größe 5,07 Ar,

soll am 6. März 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Wilhelm Karl Ockel, in Gießen, Schützenstraße 26.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 8. 12. 1969 Amtsgericht

4244**Beschluß**

42 K 71/69: Das im Grundbuch von Allendorf (Lahn), Band 49, Blatt 1655, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf (Lahn), Flur 1, Flurstück 689/1, Lieg.-B. 332, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 9, Größe 10,64 Ar,

soll am 3. März 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bankkaufmann Wilfried Schneider, Allendorf (Lahn), Hochstraße;

b) dessen Ehefrau Hannelore, geb. Neuhaus, daselbst, zu je einhalb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 12. 1969 Amtsgericht

4245

51 K 55/69: Das im Grundbuch von Kirchbauna, Band 19, Blatt 504, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Nr. 2, Gemarkung Kirchbauna, Flur 3, Flurstück 1/6, Lieg.-B. 220, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Schafft-Straße 42, Größe 4,91 Ar,

soll am 19. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Mai 1969 / 26. Sept. 1969 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Klempnermeister Georg Banze;

b) dessen Ehefrau Anna Katharina Banze, geb. Banze, beide in Baunatal-Kirchbauna, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 12. 1969 Amtsgericht

4246

51 K 97/69: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 55, Blatt 1573, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 98, Ackerland, Das Bruchfeld, Größe 21,30 Ar,

soll am 26. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Okt. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Orgelbauer August Ullrich, in Vellmar I;

b) Architekt Wilhelm Damm, in Wilhelmshausen;

c) Frau Marie Humburg, geb. Damm, in Vellmar I;

d) Rentner Heinrich Werkmeister, in Vellmar I;

e) Frau Emma Damm, geb. Rüppel, in Vellmar I;

— in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 2. 12. 1969 Amtsgericht

4247

K 28/69: Die im Grundbuch von Schlitz, Band 70, Blatt 2658, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Schlitz:

Nr. 1, Flur 5, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Salzschlirfer Straße 50, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 137, Gartenland, am Fallrasen, Größe 2,93 Ar,

sollen am 1. April 1970, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Emma Hedwig Wirth, geb. Less, in Schlitz;

2) Johanna Rompf, geb. Wirth, in Butzbach;

3) Berta Pedain, geb. Wirth, in Schlitz, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Den Wert der Hofreite hat das Ortsgericht auf 3370,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 10. 12. 1969

Amtsgericht

4248

K 25/68: Die im Grundbuch von Schädges, Band 2, Blatt 44, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schädges:

Nr. 20, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Mühlstraße 2, Größe 18,07 Ar.

Nr. 21, Flur 1, Nr. 13, Grünland, an der Mühlstraße, Größe 31,92 Ar.

Nr. 22, Flur 1, Nr. 16, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 1,00 Ar.

Nr. 23, Flur 1, Nr. 23, Gartenland, an der Rixfelder Straße, Größe 4,83 Ar.

Nr. 24, Flur 1, Nr. 104, Ackerland, Grünland, Hopfenwiesen, Größe 138,68 Ar.

Nr. 25, Flur 2, Nr. 29, Grünland, Mühlberg, Größe 68,47 Ar.

Nr. 26, Flur 4, Nr. 43, Grünland, Lange Äcker, Größe 158,97 Ar.

Nr. 27, Flur 4, Nr. 59, Ackerland, Reißberg, Größe 28,74 Ar.

Nr. 28, Flur 4, Nr. 61, Ackerland, Reißberg, Größe 56,03 Ar.

sollen am 15. April 1970, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Gartenmeister Heinrich Georg Friedrich Kurz, in Schädges;

2) seine Ehefrau Lieselotte Kurz, geb. Keis, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für

20) Flur 1, Nr. 10 auf 28 000,— DM; 21) Flur 1, Nr. 13 auf 12 800,— DM; 22) Flur 1, Nr. 16 auf 5000,— DM; 23) Flur 1, Nr. 23 auf 2000,— DM; 24) Flur 1, Nr. 104 auf 12 000,— DM; 25) Flur 2, Nr. 29 auf 4100,— DM; 26) Flur 4 Nr. 43 auf 9500,— DM; 27) Flur 4, Nr. 59 auf 2300,— DM; 28) Flur 4, Nr. 61 auf 5000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

642 Lauterbach (Hessen), 10. 12. 1969

Amtsgericht

4249

Beschluß

K 18/68: Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Bezirk Rotenburg a. d. Fulda, Band 61, Blatt 2260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 9, Flurstück 45, Ackerland, Am Haseler Berg, Größe 62,38 Ar.

soll am 20. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mechaniker Eugen Ziegler;

b) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Riemenschneider, in Rotenburg a. d. Fulda, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 11. 12. 1969

Amtsgericht

4250

Beschluß

1 K 3/69: Die im Grundbuch von Wehrheim eingetragenen Grundstücke,

Band 64, Blatt 2250:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/3, Lieg.-B. 1643, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 6,56 Ar.

Band 64, Blatt 2251:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/4, Lieg.-B. 1644, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 6,25 Ar.

Band 64, Blatt 2252:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/26, Lieg.-B. 1645, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,32 Ar.

Band 65, Blatt 2253:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/5, Lieg.-B. 1646, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 6,02 Ar.

Band 65, Blatt 2254:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/6, Lieg.-B. 1647, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 6,08 Ar.

Band 65, Blatt 2255:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/7, Lieg.-B. 1648, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 6,24 Ar.

Band 65, Blatt 2256:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/8, Lieg.-B. 1649, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,24 Ar.

Band 65, Blatt 2257:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/9, Lieg.-B. 1650, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,03 Ar.

Band 65, Blatt 2258:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/10, Lieg.-B. 1651, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,68 Ar.

Band 65, Blatt 2259:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/11, Lieg.-B. 1652, Hof- und Gebäudefläche, Usinger Straße, Größe 5,68 Ar.

Band 65, Blatt 2260:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/12, Lieg.-B. 1653, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,77 Ar.

Band 65, Blatt 2261:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/13, Lieg.-B. 1654, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 7,76 Ar.

Band 65, Blatt 2262:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/14, Lieg.-B. 1655, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 12,03 Ar.

Band 65, Blatt 2267:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/20, Lieg.-B. 1660, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,57 Ar.

Band 65, Blatt 2268:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/21, Lieg.-B. 1661, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,68 Ar.

Band 65, Blatt 2269:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 21, Flurstück 7/22, Lieg.-B. 1662, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 7,25 Ar.

Band 65, Blatt 2270:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/23, Lieg.-B. 1663, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,65 Ar.

Band 65, Blatt 2271:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/24, Lieg.-B. 1664, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,51 Ar.

Band 65, Blatt 2272:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 7/25, Lieg.-B. 1665, Bauplatz, Usinger Straße, Größe 5,46 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 19. Febr. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Jeweils eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1969 (Tag der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Gerhard Gembecki, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt: Blatt 2250: 13 120,— DM; Blatt 2251: 12 500,— DM; Blatt 2252: 10 640,— DM; Blatt 2253: 12 040,— DM; Blatt 2254: 12 160,— DM; Blatt 2255: 12 480,— DM; Blatt 2256: 10 480,— DM; Blatt 2257: 10 060,— DM; Blatt 2258: 11 360,— DM; Blatt 2259: 11 360,— DM; Blatt 2260: 11 540,— DM; Blatt 2261: 15 520,— DM; Blatt 2262: 24 060,— DM; Blatt 2267: 11 140,— DM; Blatt 2268: 11 360,— DM; Blatt 2269: 14 500,— DM; Blatt 2270: 11 300,— DM; Blatt 2271: 11 020,— DM; Blatt 2272: 10 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 9. 12. 1969

Amtsgericht

4251

Beschluß

61 K 32/68: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 178, Blatt 2678, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Flur 64, Flurstück 1686/113, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 2, Größe 4,33 Ar.

soll am 25. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jacob Heinrich Johann Frey, jetzt Wiesbaden;

b) Meta Woytowitsch, geb. Frey, Bremen;

c) Otto Frey, Fellbach bei Stuttgart;

d) Marie Elisabeth Seewald, geb. Frey, Wiesbaden;

e) Ernst Matthias Frey, jetzt Wiesbaden;

zu a) bis e): in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 12. 1969

Amtsgericht

4252

Beschluß

61 K 11/64: Die im Grundbuch von Erbenheim: a) Band 53, Blatt 1464; b) Band 57, Blatt 1576, eingetragenen Grundstücke,

Erbenheim, Band 53, Blatt 1464:

lfd. Nr. 58, Flur 53, Flurstück 6002/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 7, Größe 0,23 Ar; Wert: 805,— DM,

lfd. Nr. 59, Flur 53, Flurstück 6009/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 5,39 Ar; Wert: 93 865,— DM,

lfd. Nr. 60, Flur 53, Flurstück 6058/7, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 4,70 Ar; Wert: 206 450,— DM,

lfd. Nr. 61, Flur 53, Flurstück 6055/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 10,79 Ar; Wert: 234 765,— DM,

lfd. Nr. 69, Flur 53, Flurstück 6055/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 0,65 Ar; Wert: 2275,— DM,

lfd. Nr. 70, Flur 53, Flurstück 6058/4, Hofraum, Baumgarten, Größe 0,81 Ar; Wert: 2835,— DM,

lfd. Nr. 71, Flur 53, Flurstück 5998/4, Weg, Baumgarten, Größe 0,49 Ar; Wert: 1715,— DM,

lfd. Nr. 66, Flur 53, Flurstück 6055/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 3,08 Ar; Wert: 13 780,— DM,

lfd. Nr. 67, Flur 53, Flurstück 6058/3, Hofraum, Baumgarten, Größe 1,50 Ar; Wert: 5250,— DM,

lfd. Nr. 68, Flur 53, Flurstück 5598/3, Weg, Baumgarten, Größe 0,68 Ar; Wert: 2380,— DM,

lfd. Nr. 46, Flur 53, Flurstück 171/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,32 Ar; Wert: 1120,— DM,

lfd. Nr. 64, Flur 53, Flurstück 6055/4, Hofraum, Bahnstraße 9, Größe 0,04 Ar; Wert: 140,— DM,

lfd. Nr. 65, Flur 53, Flurstück 6058/6, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 0,02 Ar; Wert: 70,— DM,

lfd. Nr. 46 b, Flur 53, Flurstück 175/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,01 Ar; Wert: 35,— DM,

lfd. Nr. 46 c, Flur 53, Flurstück 181/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,08 Ar; Wert: 280,— DM,

lfd. Nr. 62, Flur 53, Flurstück 6058/2, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 0,01 Ar; Wert: 35,— DM,

lfd. Nr. 63, Flur 53, Flurstück 5998/2, Weg, Baumgarten, Größe 0,17 Ar; Wert: 595,— DM,

lfd. Nr. 47, Flur 53, Flurstück 192/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,21 Ar; Wert: 735,— DM,

lfd. Nr. 53, Flur 53, Flurstück 199/6002, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 2,58 Ar; Wert: 70 000,— DM,

Erbenheim, Band 57, Blatt 1576:

lfd. Nr. 21, Flur 53, Flurstück 6054, Ackerland, Hausbaumen, 3. Gewinn, Größe 3,11 Ar; Wert: 10 885,— DM, zusammen: 648 015,— DM,

sollen am 24. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wirtschaftsart soll sich bezügl. folgender Grundstücke, entgegen der Bezeichnung im Grundbuch, geändert haben:

lfd. Nr. 46, Flurstück 171/6055, Größe 0,32 Ar; jetzt: betonierter Parkplatz und Eingang zur Florida-Bar,

lfd. Nr. 46 b, Flurstück 175/6055, Größe 0,01 Ar; jetzt: Hof- und Gebäudefläche, zum California-Bau gehörig,

lfd. Nr. 46 c, Flurstück 181/6055, Größe 0,08 Ar, und

lfd. Nr. 46 a, Flurstück 192/6055, Größe 0,21 Ar; jetzt: Wegeparzellen, die von der Stadt Wiesbaden zur Straßenerweiterung verwendet werden sollen.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1964 in Blatt 1464, am 7. 8. 1964 in Blatt 1576 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Arthur Poths, Elise, geb. Stoll, in Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie vorstehend angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 31. 10. 1969 **Amisgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

4253

Bildung des Zweckverbandes „Hallenbadzweckverband im Landkreis Erbach“

Beschluß

Ich beschließe die Bildung des Zweckverbandes „Hallenbadzweckverband im Landkreis Erbach“

gemäß den §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

Die Verbandsglieder haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Die von den Verbandsgliedern vereinbarte Verbandssatzung wird hiermit festgestellt.

Die Verbandssatzung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 11. 12. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 u 02 01 (8) — 4
In Vertretung
gez. B a c h

*

Satzung

„Hallenbadzweckverband im Landkreis Erbach“

1

Verbandsmitglieder

I. Die nachstehend aufgeführten Gebietskörperschaften bilden einen Zweckverband:

1. Landkreis Erbach

2. die Städte Erbach und Michelstadt
3. die Gemeinden Dorf-Erbach, Schönnen, Steinbach, Stockheim, Weiten-Gesäß und Zell.

II. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

§ 2

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Hallenbadzweckverband im Landkreis Erbach“; er hat seinen Sitz in Erbach (Odenwald), Landratsamt.

§ 3

Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind wie folgt an dem Zweckverband beteiligt:

1. Landkreis Erbach	Zu 31,5%
2. Stadt Erbach	zu 25,0%
3. Stadt Michelstadt	zu 31,5%
4. Gemeinde Dorf-Erbach	zu 1,5%
5. Gemeinde Schönnen	zu 1,0%
6. Gemeinde Steinbach	zu 5,0%
7. Gemeinde Stockheim	zu 1,5%
8. Gemeinde Weiten-Gesäß	zu 1,5%
9. Gemeinde Zell	zu 1,5%

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- I. Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
 1. Errichtung und Unterhaltung eines Hallenbades einschließlich Vornahme evtl. notwendig werdender Um- und Erweiterungsbauten,
 2. Betrieb der Anlage.

- II. Die Anlage soll folgenden Zwecken dienen:
1. den Schulen als Ausbildungsstätte für den Schwimm- und Sportunterricht,
 2. den Sportvereinen und -verbänden als Übungs- und Wettkampfstätte,
 3. der Bevölkerung zur sportlichen Betätigung und zur Gesunderhaltung.
- III. Die Anlage wird ohne Gewinnstreben nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592) betrieben.

§ 5

Verfassung

- I. Die Organe des Verbandes sind
1. die Verbandsversammlung und
 2. der Vorstand.
- II. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Verbandsversammlung

- I. Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden
1. der Landkreis Erbach 3 Vertreter
 2. die Stadt Erbach und die Stadt Michelstadt je 3 Vertreter
 3. die übrigen Mitglieder je 1 Vertreter
- Die Vertreter sowie mindestens für jeweils einen Vertreter ein Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der einzelnen Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Vertreter sind an die Weisungen ihrer Beschlüßorgane gebunden.
- II. Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.
- III. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:
1. den für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushaltsplan
 2. die Entlastungserteilung
 3. den Erlaß von Satzungen
 4. die jährlich festzusetzenden Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern aufzubringen sind
 5. die Erweiterung oder Einschränkung der Aufgaben des Zweckverbandes
 6. die Änderung der Verbandssatzung
 7. die Aufnahme neuer Mitglieder
 8. die Auflösung des Zweckverbandes
- IV. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 7tägiger Frist schriftlich ein. In besonderen Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

- V. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 53 HGO entsprechend.
- VI. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind auch die Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

§ 7

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Beisitzern. Vorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Erbach.
- Beisitzer sind die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinden. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.
- II. Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen.
- III. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

- IV. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer (oder Stellvertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu den Vorstandssitzungen.

§ 8

Deckung der Ausgaben

Der Zweckverband deckt den einmaligen Aufwand und seine laufenden Ausgaben, soweit diese nicht durch die von der Verbandsversammlung festzusetzenden Benutzungsentgelte und durch andere Einnahmen gedeckt werden, durch eine im Verhältnis der nach § 3 der Satzung festgestellten Beteiligung der Verbandsmitglieder zu erhebende Umlage.

§ 9

Haushalt

- I. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind im Haushaltsplan festzulegen.
- II. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- III. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Erbach wahrgenommen.

§ 10

Beitritt neuer Mitglieder

Die Verbandsversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Im Falle der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes setzt die Verbandsversammlung das Beteiligungsverhältnis neu fest und ändert die Satzung entsprechend.

§ 11

Austritt einzelner Verbandsmitglieder

- I. Einzelne Verbandsmitglieder können vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidens ist gegenüber dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.
- II. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 12

Abwicklung im Falle der Auflösung

Beschließt die Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes, so wird das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten unter die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe erhalten Ersatz der Barauslagen auf Nachweis.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsverkündigungsblättern für den Landkreis Erbach.

§ 15

Anwendung von Gemeindeverfassungsrecht

Soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979); die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) mit dem Änderungsgesetz vom 6. 5. 1964 (GVBl. S. 61) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Entscheidung über Streitigkeiten

I. Über Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe des § 32 des Zweckverbandsgesetzes der Regierungspräsident in Darmstadt.

II. Im Falle von Streitigkeiten anderer Art ist der Gerichtsstand Michelstadt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

4254**Satzung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld**

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Landkreis Hünfeld und die Stadt Hünfeld bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld“. Er hat seinen Sitz in Hünfeld.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Stadt Hünfeld ein Hallenschwimmbad und ein Jugendzentrum zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zehn ehrenamtlichen Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Der Landkreis Hünfeld und die Stadt Hünfeld stellen je fünf.

(2) Die Abgeordneten werden jeweils für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaften durch diese gewählt. Wählbar sind solche Personen, die in die Vertretungskörper gewählt werden können.

(3) Die Abgeordneten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§ 33 HGO) endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

(4) Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt. Er tritt an die Stelle des Abgeordneten, wenn dieser im Einzelfalle verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Für die Amtsführung des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 7

(1) Für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist die Verbandsversammlung zuständig:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter (§ 6 Abs. 1).
2. Erlaß der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,

3. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsausschusses sowie des Verbandsvorstehers,
4. An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme langfristiger Anleihen,
5. Satzungsänderungen,
6. Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
7. Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Mehrheit von z w e i D r i t t e l der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder ist erforderlich bei der Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Planung des Hallenbades und Jugendzentrums,
2. Preise oder Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Jugendzentrums,
3. An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme langfristiger Anleihen,
4. Satzungsänderung,
5. Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
6. Beschlüsse, die der Verbandsausschuß gemäß § 9 Abs. 3 beanstandet hat,
7. Auflösung des Verbandes.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der HGO/HKO über Gemeindevertretung/Kreistag sinngemäß.

§ 8

Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Landrat und dem Bürgermeister von Hünfeld.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie müssen gehört werden und haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Der Verbandsausschuß kann Beschlüsse der Verbandsversammlung beanstanden, wenn sie das Recht verletzen, mit dem Gemeinwohl nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertretbar sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Gegenstand hat die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 3 in ihrer nächsten Sitzung erneut zu beschließen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der HGO/HKO über den Kreisausschuß sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld. Er hat den Vorsitz im Verbandsausschuß, bereitet dessen Sitzungen vor, lädt zu ihnen ein und führt seine Beschlüsse aus. Er wird vom Landrat des Landkreises Hünfeld vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes. Auf ihn finden die Vorschriften der HGO über den Bürgermeister als Vorsitzenden des Magistrats sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ämter der Stadtverwaltung Hünfeld bedienen. Die anfallenden Kosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

§ 11

Aufwand und Kosten

(1) Soweit der Aufwand für den Bau des Hallenbades und Jugendzentrums nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, wird er von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis 50 : 50 getragen.

(2) Das gleiche gilt für den Unterhaltungs- und Betriebsaufwand.

(3) Die Verbandsmitglieder sind in dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis an einem etwaigen Gewinn des Zweckverbandes beteiligt.

(4) Die Verbandsmitglieder haben auf ihre Beiträge im Sinne des Abs. 1 und zu den laufenden Kosten im Sinne des Abs. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorschüsse zu zahlen. Nach Vorlage der Jahresrechnung wird endgültig abgerechnet.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die für die Gemeinden gelten Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hünfeld wahrgenommen.

§ 13

Beitritt und Auflösung

Andere Kommunalverbände oder Körperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 14

(1) Nach Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Verbandsausschuß zuständig ist. Verbleibendes Vermögen oder verbleibende Schulden werden entsprechend dem in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnis unter den Verbandsmitgliedern geteilt.

(2) Das Ausscheiden eines einzelnen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungsregelungen des Landkreises Hünfeld.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel und acht Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, 24. 10. 1969

Hünfeld, 24. 10. 1969

Landkreis Hünfeld
Der Kreisausschuß
Beck
Landrat
Flach
1. Kreisbeigeordneter

Magistrat der Stadt Hünfeld
Strecke
Bürgermeister
Rehberg
Stadtrat

Beschluß

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I Seite 979) wird die Bildung des „Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld“ beschlossen und die Verbandsatzung vom 24. Oktober 1969 festgestellt.

Kassel, 24. 11. 1969

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 u

4255

An der **JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT** in Gießen ist zum 1. Februar 1970 die Stelle des

Kanzlers der Universität

(Besoldungsgruppe A 16 HBesG) neu zu besetzen.

Bewerber sollen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen und nach Möglichkeit über Erfahrungen auf dem Gebiete der Hochschulverwaltung verfügen.

Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Nachweise) sind mir bis zum 2. 1. 1970 einzureichen.

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
62 Wiesbaden
Luisenplatz 10

4256

Beim **Landkreis Wetzlar** (160 000 Einwohner) ist die Stelle des

Leiters des Kreisbauamtes

sofort oder nach Vereinbarung zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach A 13 / A 14 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Gefordert werden abgeschlossene Hochschulbildung (2. Staatsprüfung), Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des gesamten Bauwesens.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten werden erbeten an

Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar
— Personalabteilung —
in 633 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

**Sachverständigen-
Gebrauchsabnahmen**
für Heizungsanlagen
auch Gutachten, Beratungen

OBERING. WOLFGANG DORANTH

BERATENDER ING. (GRAD.)

6 Frankfurt-Main TELEFON 55 70 50
JUSTINIANSTRASSE 2a

**BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF**

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Pohlschröder



**Büro-Planung
Büro-Einrichtung**

Pohlschröder & Co. KG.
Niederlassung Frankfurt/M 6
Frankenallee 68-72 · Tel. (06 11) 233226

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.